



## Bürgerversammlung zum Umbau des Südstadtrings

Über die Pläne zur Umgestaltung des Südstadtrings und Teile der Paul-Suhr-Straße informiert die Stadt Halle (Saale) am Montag, dem **10. März 2014**, in einer Bürgerversammlung. Die Veranstaltung beginnt 18 Uhr in der Grundschule „Sankt Franziskus“ in der Murmanskstraße 13.

Geplant ist der Ausbau der Straßenbahnanlagen und die barrierefreie Gestaltung der Haltestellen. Die Station „Veszpreamer Straße“ soll zum Umsteigepunkt für Fahrgäste von Straßenbahn und Bus ausgebaut werden. Vorgesehen ist, die Fahrbahn des Südstadtrings auf je eine Fahrspur pro Richtung zu reduzieren. Neue Rad- und Gehwege ergänzen das Umgestaltungskonzept. Darüber hinaus sind neue Alleebäume geplant. Das Bauvorhaben ist Teil des aktuellen Stadtbauprogramms.

## 32 Autoren beim Lesefest „Halle liest mit“

Unter dem Motto „Halle liest mit“ lädt die Stadt Halle (Saale) vom **11. bis zum 16. März 2014** zu einem sechstägigen Lesefest mit 32 Autoren ein. Zu den Leseorten gehören das Landgericht, der Anatomie-Hörsaal in der Großen Steinstraße 52, und die Gertraudenkapelle in der Marienbibliothek.

Das Lesefest „Halle liest mit“ findet parallel zur Leipziger Buchmesse statt, die vom **13. bis 16. März 2014** zum Besuch einlädt. Das Programmheft zum Lesefest „Halle liest mit“ liegt in der Tourist-Information im Marktschlösschen und weiteren öffentlichen Einrichtungen in Halle sowie in Cafés und Restaurants aus. Weitere Informationen zum Lesefest sowie das Programmheft zum Herunterladen gibt es unter [www.halle.de](http://www.halle.de).

## Hallesche Archive öffnen ihre Türen

Unter dem Motto „Frauen-Männer-Macht“ lädt das Stadtarchiv Halle (Saale) am Sonnabend, dem **8. März 2014**, von 10 bis 18 Uhr zum „Tag der Archive“ in die Rathausstraße 1 ein. Besucher können an Führungen durch das Archiv teilnehmen. Eine Ausstellung im Lesesaal bietet einen Überblick über die hallesche Archivlandschaft.

An dem bundesweiten „Tag der Archive“ beteiligen sich auch die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Bundesbeauftragte für Stasi-Unterlagen, die Nationalakademie Leopoldina, die Stiftung Händel-Haus. Außerdem öffnen das Archiv der Burg Giebichenstein Kunsthochschule, der Franckeschen Stiftungen und das Archiv des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie ihre Türen. Sie bieten Ausstellungen, Vorträge und Führungen an.

„Der Tag der Archive“ findet seit dem Einsturz des Historischen Archivs der Stadt Köln am 3. März 2009 alle zwei Jahre statt.

Informationen zum Programm gibt es unter [www.halle.de](http://www.halle.de).



Halles Beigeordnete für Wirtschaft und Wissenschaft, Wolfram Neumann, Jörn-Heinrich Tobaben, Wirtschaftsinitiative für Mitteldeutschland e.V. GmbH, und Dr. Ulf-Marten Schmieder, Geschäftsführer TGZ Halle als Vertreter des Weinberg campus e.V. (v.l.), stellen am Hallmarkt die ersten Plakate für den Wettbewerb vor. Foto: Stadt Halle (Saale)

## IQ Innovationspreise ausgelobt

Die Stadt Halle (Saale), die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU), der Weinberg campus e.V. sowie die Wirtschaftsinitiative Mitteldeutschland e.V. rufen zur Teilnahme am IQ Innovationspreis Mitteldeutschland 2014 auf. Kreative Unternehmen aus den Bereichen Chemie, Energie, Umwelt, Solarwirtschaft und Informationstechnologie können sich noch bis zum **10. März 2014** bewerben. Gesucht werden Ideen, Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, die zur Steigerung

der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft beitragen. Zusammen mit der MLU und dem Weinberg campus e.V. stiftet die Stadt den mit 6000 Euro dotierten IQ Innovationspreis Halle als lokalen Wissenschaftspreis Halle 2014. Das Ende der Bewerbungsfrist leitet traditionell eine Plakat-Aktion in der Stadt Halle (Saale).

Weitere Informationen zur Bewerbung gibt es auf der Internetseite: [www.iq-mitteldeutschland.de](http://www.iq-mitteldeutschland.de).

## Stadt und Partner planen langfristiges Veranstaltungskonzept

2014 thematisiert „Auf- und Umbrüche“

Unter dem Titel „HalleThemen“ hat die Stadt Halle (Saale) ein Veranstaltungsprogramm für die nächsten Jahre entwickelt. Die „HalleThemen“ sind bis zum Jahr 2022 konzipiert und umfassen zum Beispiel die Bereiche Kunst, Musik, Reformation und Wissenschaft. Die Stadt wurde dabei von der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina, den Franckeschen Stiftungen und der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle unterstützt. Zu den Partnern gehören auch das Landeskunstmuseum Moritzburg, das Landesmuseum für Vorgeschichte und die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Mit „HalleThemen“ knüpft die Stadt an die Themenjahre der Franckeschen Stiftungen an. Von 2000 bis 2010 hatten die Franckeschen Stiftungen kulturelle Themenjahre für die Stadt Halle konzipiert und koordiniert. Dabei gelang es, viele kulturelle Akteure der Stadt jeweils ein Jahr lang in ein Rahmenthema einzubeziehen. Es entstanden dauerhafte Partnerschaften und Kooperationen. „Auf diese Partnerschaften kann die Stadt bei den ‚HalleThemen‘ aufbauen“, so Dr. Judith Marquardt, Halles Beigeordnete für Kultur und Sport. Wichtige Impulse bei der Erarbeitung der „HalleThemen“ kamen deshalb aus den Franckeschen Stiftungen. Dr. Thomas Müller-Bahlke, Direktor der Franckeschen Stiftungen: „Es ist sehr zu begrüßen, dass die Stadt Halle die kulturellen Themenjahre wieder aufnimmt. Sie sind ein besonders geeignetes und von Auswärtigen oft gelobtes Instrument, um die kulturellen Kräfte in Halle zu bündeln und sie für aktuelle Debatten fruchtbar zu machen.“

Das „HalleThema“ 2014 steht unter dem Motto „Auf- und Umbrüche in Halle“. So erinnert die Stadt in diesem Jahr an die friedliche Revolution im Herbst 1989, an die Grundsteinlegung Halle-Neustadt vor 50 Jahren und an den 150. Geburtstag des langjährigen Oberbürgermeisters Richard Robert

Rive. Eine weiteres Thema wird der Ausbruch des 1. Weltkrieges vor 100 Jahren sein.

Die Leopoldina hat sich ebenfalls für das „HalleThema 2014“ ausgesprochen. „Die friedliche Revolution löste vor 25 Jahren einen Aufbruch in der Akademie aus: Die Leopoldina erweiterte das Fächerspektrum und verstärkte ihre internationalen Aktivitäten“, sagt Prof. Dr. Jutta Schnitzer-Ungewig, Generalsekretärin der Leopoldina.

Auch Kunst- und Kulturschaffende gestalten die „HalleThemen“ mit. Manon Bursian, Direktorin der Kunststiftung des Landes Sachsen-Anhalt: „Halle ist die Stadt in Sachsen-Anhalt, in der die künstlerische Avantgarde zu Hause ist. Gerade hier finden sich zahlreiche leidenschaftliche Persönlichkeiten, die mit ihrer Kreativität für die Zukunft wirken.“ Bursian weist darauf hin, dass „Brachen und leerstehende Bauten durch die hier tätigen künstlerischen Freigeister beispielsweise schnell in besondere und lebendige Orte verwandelt werden. Die ‚HalleThemen‘ werden Künstler zu neuen Projekten anregen und inspirieren.“

Kunst und Design sind das bestimmende „HalleThema“ für das kommende Jahr. Im Jahr 2015 feiert die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle ihr 100-jähriges Bestehen. Die Unesco Weltkulturerbe-Entscheidung für die Franckeschen Stiftungen und das 900-jährige Jubiläum des Städtischen Chores sind der Rahmen für das Themenjahr 2016. Das Jahr 2017 steht im Zeichen der Reformation.

Eine Broschüre informiert über das diesjährige Programm „Auf- und Umbrüche in Halle“. Sie enthält einen umfangreichen Veranstaltungskalender für das Jahr 2014 und erscheint am **11. März 2014**. Sie ist kostenlos in allen beteiligten kulturellen Einrichtungen erhältlich. Auf der Internetseite [www.halle.de](http://www.halle.de) wird die Broschüre zum Herunterladen bereitgestellt.

## Frauenhalle im Stadtbad soll im Juni wieder öffnen

Gemeinsame Anstrengungen zur Rettung des Baudenkmals – Internationaler Designpreis wird überreicht

Die Frauenhalle des Stadtbades in Halle (Saale) soll im Juni 2014 wieder eröffnet werden. Bis dahin soll die Sanierung der Deckenkonstruktion abgeschlossen sein. Nachdem 2012 bauliche Mängel an der „Rabitzdecke“ der Frauenhalle festgestellt wurden, musste die Halle für Besucher geschlossen werden. Weil die Schäden nicht genau beschrieben wurden, gab Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand ein Ergänzungsgutachten in Auftrag. Die dabei ermittelten Schäden könnten mit einer leichten Unterdecke behoben werden.

Der Begriff „Rabitzdecke“ geht auf Carl Rabitz zurück, einen Berliner Baumeister, der im Jahr 1878 eine besondere Deckenkonstruktion mit Stahlträgern und Drahtputz patentieren ließ. Stadtbaurat Wilhelm Jost bediente sich dieser architektonischen Konstruktion beim Bau der Frauenhalle. In Absprache mit der Bäder Halle GmbH als Betreiberin plant die Stadt Halle (Saale) außerdem ein Interessenbekundungsverfahren. Annette Waldenburger, Geschäftsführerin der Bäder Halle GmbH: „Wir suchen Partner mit neuen Ideen für ein langfristiges, wirtschaftlich tragfähiges Nutzungskonzept.“ Ähnlich sieht es Kathleen Hirschnitz, Vorsitzende des Fördervereins „Zukunft Stadtbad Halle (Saale)“. Sie meint: „Wir sehen die Zukunft des Stadtbades in einem

denkmalgerecht sanierten, multifunktionalen Sport-, Bewegungs- und Gesundheitszentrum, das als Alleinstellungsmerkmal etabliert werden kann.“

Eine Idee zur Nutzung des Stadtbades gibt es bereits: Nach Wiedereröffnung der Frauenhalle soll am **3. Juni 2014** die Preisverleihung zum „Designpreis Halle“ im Stadtbad stattfinden. Die Wettbewerbsarbeiten sollen in einer Ausstellung im Bad gezeigt werden. Kurator Professor Vincenz Warnke von der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle hat für 2014 das Motto „Wasser“ vorgegeben. „Mit der Nutzung des Stadtbades für die Preisverleihung wird ein einzigartiges hallesches Baudenkmal in einem völlig neuen Kontext vorgestellt“, so Warnke. Der Designpreis wird seit 2007 von der Stadt Halle (Saale) und der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle ausgelobt. In diesem Jahr wurden 336 Arbeiten aus 41 Ländern eingereicht. Die Preissumme beträgt 10000 Euro.

Mit der Inbetriebnahme des am 16. Februar 1916 eröffneten Stadtbades verbesserten sich die hygienischen Lebensbedingungen der Hallenserinnen und Hallenser. Um 1900 verfügten lediglich 13 Prozent der Stadtbevölkerung über ein Bad. Mehr Informationen: [www.halle.de](http://www.halle.de) und [www.zukunftstadbadhalle.de](http://www.zukunftstadbadhalle.de)



Die „Rabitzdecke“ der Frauenhalle des halleschen Stadtbades soll bis Juni 2014 saniert werden. Foto: Steffen Schellhorn

### AMTSBLATT

#### Lesen Sie in dieser Ausgabe

<b>Grünes Licht für ampelfreie Kreuzungen</b> Eine Abwägung	Seite 2
<b>Fördermittel für die Saline</b> Saalhorngebäude wird saniert	Seite 2
<b>125 Jahre Steintor-Varieté</b> Zweiter „Hallescher Geschichtstaler“	Seite 2
<b>Bibliothek des Händel-Hauses</b> Buchpaten gesucht	Seite 2
<b>Positionen</b> Aus den Fraktionen des Stadtrates	Seite 3
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b> der Stadt Halle (Saale)	ab Seite 4
<b>Ausschusssitzungen</b> der Stadt Halle (Saale)	ab Seite 4

## Stadt sucht Mitglieder für Wahlvorstände

Für die Bildung der 142 Wahlvorstände und 20 Briefwahlvorstände zur Europawahl und zur Kommunalwahl am **25. Mai 2014** sucht die Stadt 1 500 Bürgerinnen und Bürger, die in den Gremien ehrenamtlich mitarbeiten möchten. Voraussetzung dafür ist die eigene Wahlberechtigung. Vorkenntnisse sind für die Mitarbeit nicht erforderlich. Interessenten für das Ehrenamt können sich auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) anmelden. Die Anmeldung ist auch unter Telefon 0345 221 46 09 möglich. Weitere Informationen: [www.halle.de](http://www.halle.de)

## Zweiter „Hallescher Geschichtstaler“ geprägt

Der Numismatische Verein Halle hat zum 125. Jubiläum des Steintor-Varietés seinen zweiten „Halleschen Geschichtstaler“ aufgelegt. Die Gedenkmünze gibt es in zwei Varianten. Eine Variante zeigt den Saal des Varieté-Theaters. Die zweite Variante bildet die Ansicht der im Jahr 2014 restaurierten Fassade des Hauses ab. Der Geschichtstaler in Messing und Zinn kann in der Buchhandlung des Waisenhauses am Franckeplatz erworben werden. Für den Geschichtstaler in 999er Feinsilber ist eine Vorbestellung auf der Internetseite des Vereins möglich. Die Auflagenhöhe der Münzen ist auf 200 Stück pro Metallart begrenzt. Weitere Informationen: [www.numismatik-halle.de](http://www.numismatik-halle.de)



Auf diesem „Halleschen Geschichtstaler“ ist die Fassade des sanierten Steintor-Varietés zu sehen. Foto: privat

## Die Stadt gratuliert:

### Eiserne Hochzeit

Den 65. Hochzeitstag feiern am 26.2. Anneliese und Helmut Heberling.

### Diamantene Hochzeit

Ihren 60. Hochzeitstag feiern am 27.2. Rosemarie und Werner Fittke, Annelies und Heinz Gasdorf, Elfriede und Hans Richter und Ruth und Erich Wenda, am 6.3. Margarete und Ernst Großmann, Helga und Herbert Rudat, Gisela und Heinz Sabel, Dorothea und Harry Schnelle sowie am 9.3. Elly und Heinz Klepzig.

### Goldene Hochzeit

50 Jahre Ehe feiern am 26.2. Ruth und Werner Boersch, Ingeborg und Günter Hildebrand, Bärbel und Bernd Rady, Gerda und Bernd Röser und Ingrid und Dr. Hans Joachim Seidlitz, am 28.2. Helga und Ralf Büntig, am 1.3. Rosemarie und Reiner Schätzke, am 2.3. Marita und Wolfgang Herrling, am 4.3. Ursula und Dieter Müller, am 6.3. Hannelore und Klaus Dieter Schneider, am 7.3. Renate und Manfred Fiebig, Eva und Harald Krüger, Inge-Lore und Karl-Heinz Kunert, Christel und Martin Schneider, Edeltrud und Günter Ukat sowie Edith und Klaus Zwanzig, am 9.3. Karin und Karl Krüger, am 10.3. Dr. Margit und Dr. Horst Hoppe, Heike und Dr. Ulrich Messerschmidt sowie am 11.3. Käthe und Wolfgang Steinweg.

### Geburtstage

Den **102. Geburtstag** feiert Magdalene Wolf am 4.3. und Hilda Eisold am 9.3.

Ihren **100. Geburtstag** feiert am 8.3. Anneliese Röntsch.

**95 Jahre** alt werden am 4.3. Herta Reinhardt, am 6.3. Luise Komoss und am 11.3. Liselotte Schulz.

Den **90. Geburtstag** feiern am 27.2. Maria Friedemann, am 29.2. Werner Nake und Gerda Rohland, am 1.3. Erika Lausch, am 2.3. Ilse Menzel, am 3.3. Hanne-Lore Kretschmer, Liselotte Rost und Ingeborg Stobinski, am 4.3. Elsbeth Bau und Christa Ebeling, am 5.3. Hildegard Ladewig und Gisela Röhl, am 6.3. Anni Nimke, am 9.3. Hildegard Göhre und am 10.3. Marta Schreiber.

Allen Jubilaren herzliche Glückwünsche!

## Abwägung

# Grünes Licht für ampelfreie Kreuzungen

Technisch bedingte Ampelausfälle haben in den vergangenen Wochen zu einer Diskussion über die Notwendigkeit von Ampelanlagen geführt. Bürgerinnen und Bürger gaben Hinweise auf den städtischen Internetseiten „Rechne mit Halle“ und „Sag's uns einfach“. Die Stadt Halle (Saale) hat nun in Abstimmung mit der Polizei fünf Lichtsignalanlagen für zunächst ein Jahr testweise abgeschaltet. Was in eine solche Abwägung einfließt, erläutern Mitarbeiter der Stadtverwaltung:

**Klaus Sturm,**  
Teamleiter Verkehrsorganisation  
in der Stadt Halle (Saale)

Ampeln führen den Straßenverkehr am sichersten, weil sie ihn klar regeln. Ampeln werden auch eingesetzt, um den öffentlichen Personennahverkehr zu beschleunigen. Dies geschieht durch aufwändige elektronische Vorrangschaltungen, die es den Bussen und Straßenbahnen ermöglichen, Kreuzungen und Einmündungen ohne Halt zu überqueren. Diesen Vorrang hat der Stadtrat im Jahr 2004 beschlossen.

Lichtsignalanlagen, die in der Stadt zum Einsatz kommen, werden von der Stadt Halle (Saale) geplant. Anlass für den Bau einer Ampel kann die grundsätzliche Sanierung einer Straße, der Neubau einer Verkaufseinrichtung mit Parkplatz, einer Schule oder einer Kindereinrichtung sein. Darüber hinaus können auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende Umstände die Errichtung einer Ampelanlage begründen:

- unübersichtliche Straßenkreuzungen und Einmündungen,
- Straßenbereiche, an denen häufig Vorfahrtsverletzungen festgestellt werden,
- Straßen, auf denen der Verkehr so stark ist, dass sich in den Zufahrten ein großer Rückstau bildet.

Hat die Stadt entschieden, eine Ampel zu errichten, werden Verkehrsaufkommen und Hauptverkehrszeiten am Aufstellungsort untersucht. Mit diesen Daten werden die individuellen Steuerprogramme für die Ampelanlagen erarbeitet.

Nach Anhörung der Polizei wird die Ampelanlage durch eine Anordnung der Stadt als zuständige Verkehrsbehörde in Betrieb genommen. Aufstellung, Betrieb und Unterhaltung der Ampelanlagen sind Aufgabe der Stadt. Sollen Ampeln zeitweise oder ganz abgeschaltet werden, ohne dass es technische Gründe dafür gibt, bedarf es erneut einer verkehrsbehördlichen Anordnung der Stadt.

Laut StVO hat die Stadt die Möglichkeit, Unfallgeschehen und Verkehrsabläufe zu prüfen und verkehrssichernde Maßnahmen zu treffen. Das schließt auch die Abschaltung von Ampelanlagen ein.

## Fördermittel für historisches Saalhorngebäude an der Saline

Zur Sanierung des historischen Saalhorngebäudes auf dem Gelände der halleschen Saline erhält der Verein Hallesches Salinemuseum Fördermittel in Höhe von 40 000 Euro. Mit der Förderung des Landes Sachsen-Anhalt kann der Verein in diesem Jahr die Planungen für die Sanierung des Saalhorngebäudes beginnen. Der Fachwerkbau wurde 1820 an der Mündung der Saale zur Elbe als Salzmagazin errichtet und im Jahr 1845 auf das Gelände der halleschen Saline umgesetzt. Nach Schließung der Saline 1964 nutzte eine Großhandlungsgesellschaft bis 1994 das Magazin als Lager. Seitdem steht das Gebäude leer.

**Lars Loebner,**  
Fachbereichsleiter Planen  
in der Stadt Halle (Saale)

Kreisverkehre, Tempo-20-Zonen und Tempo-30-Zonen sowie verkehrsberuhigte Bereiche benötigen keine Ampeln. Sie sind Mittel einer modernen Verkehrsplanung mit dem Ziel einer stadtverträglichen Mobilität. Gegenseitige Vorsicht und Rücksichtnahme sind dabei entscheidend und weniger, wer jetzt gerade „Grün“ hat. Dabei muss beachtet werden, dass solche „ungeregelten“ Bereiche erhöhte Anforderungen an alle Verkehrsteilnehmer stellen.

Ampelanlagen bleiben weiter unverzichtbare Elemente der Verkehrssteuerung einer modernen Großstadt. Sie regeln den Verkehr und beeinflussen damit die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer positiv. Die Kombination vernetzter Ampel-Systeme beschleunigt auch den öffentlichen Nahverkehr.

Auch das Sicherheitsbedürfnis von Kindern, älteren Personen und Menschen mit Behinderungen muss bei der Planung neuer Verkehrsanlagen berücksichtigt werden. Das ist besonders wichtig bei gemeinsamen Verkehrsströmen und stark unterschiedlichen Geschwindigkeiten der Verkehrsteilnehmer. Den wachsenden Anteil älterer Menschen an der Bevölkerung muss eine Stadt- und Verkehrsplanung ebenfalls berücksichtigen.

Die aktuelle Diskussion zeigt, dass es kein Schwarz-Weiß-Denken geben kann. Es wird in Halle (Saale) immer Ampeln an wichtigen Knotenpunkten geben. Die Anzahl oder die Einschaltzeiten werden sich dort deutlich reduzieren, wo die Stadt dem Leitbild einer stadtverträglichen Mobilität konsequent folgt. Grundsätzlich gilt: Der Paragraph 1\* der StVO muss „gelebt und gefahren“ werden. Denn dort heißt es: „Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.“

Die Stadt hat nach Prüfung und Abwägung entschieden, fünf Lichtsignalanlagen an folgenden Knotenpunkten abzuschalten: Magdeburger Chaussee/Döckritzer Straße, Dieselstraße/Rampe zur Busdurchfahrt Dieselstraße, Weststraße/Grundstückzufahrt Coca-Cola, Weststraße/Porphystraße und Zollrain/Ausfahrt Kaufland. Weitere könnten folgen.

Ampeln zur Schulwegsicherung sind nicht betroffen. Die Abschaltung erfolgt unter Abwägung der Unfalllage, der Anzahl der Radfahrer und Fußgänger, der möglichen Verkehrsfährdung und anhand der bestehenden Sichtverhältnisse.

Mit Beginn der Abschaltungen wird das Unfallgeschehen über einen Zeitraum von einem Jahr analysiert und bei Bedarf neu entschieden.

## Impro-Club am Neuen Theater startet neu

Der hallesche Impro-Club der Theater, Oper und Orchester GmbH wird wieder eröffnet. Im Club können Laien unter professioneller Anleitung das Theaterspielen ausprobieren. Das Angebot richtet sich an Interessenten ab 18 Jahre. Die Teilnehmer erarbeiten Geschichten mit Körper und Sprache, die sie auf der Bühne erzählen. In öffentlichen Proben werden die Ergebnisse der Arbeit vorgestellt. Die Teilnahme an diesem Angebot ist kostenfrei. Anmeldungen für den Impro-Club nimmt Theaterpädagogin Sylvia Werner ab sofort unter [sylvia.werner@buehnen-halle.de](mailto:sylvia.werner@buehnen-halle.de) entgegen.

## Oberbürgermeister gratuliert halleschem Olympiasieger

Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand hat dem 1988 in Halle (Saale) geborenen Skispringer Andreas Wank seine Glückwünsche zum Sieg bei den Olympischen Winterspielen in Sotschi übermittelt. Wank hatte die Goldmedaille im Mannschaftswettbewerb gewonnen. Gemeinsam mit seinen Teamkollegen Severin Freund, Marinus Kraus und Andreas Wellinger siegte Wank vor den Springern aus Österreich und Japan. Für den mittlerweile in Bayern lebenden Andreas Wank war es das erste olympische Gold.

## Sichere Begleitung für hilfebedürftige Fahrgäste

Die Hallesche Verkehrs-AG (Havag) bietet ab sofort einen kostenfreien Mobilitätsservice an: Fahrgästen, die aufgrund von körperlichen Einschränkungen das Verkehrsangebot nicht selbstständig nutzen können, steht eine Begleitung zur Verfügung. Die Betreuer helfen mobilitätseingeschränkten Fahrgästen, sicher zu Behörden oder Ärzten zu gelangen. Sie unterstützen Rollstuhlfahrer beim Ein- und Aussteigen. Interessenten können den Begleitservice montags bis freitags in der Zeit von 7 bis 18 Uhr unter Telefon: 0345 581 56 69 oder per E-Mail: [begleitservice@havag.com](mailto:begleitservice@havag.com) bestellen.

## Händel-Haus-Bibliothek sucht Buchpaten

Die Bibliothek der Stiftung Händel-Haus in Halle sucht Paten, die die Restaurierung von historischen Notendruck des 18. und 19. Jahrhunderts unterstützen. Das Engagement von Buchpaten half in den vergangenen Jahren, zahlreiche Bände der Bibliothek der Stiftung Händel-Haus zu restaurieren. Bei Übernahme einer Buchpatenschaft erhalten die Paten eine Urkunde. Eine Spendenquittung wird ausgestellt. Interessenten können sich unter E-Mail: [bibliothek@haendelhaus.de](mailto:bibliothek@haendelhaus.de) oder unter Telefon: 0345 500 9 02 53 melden.



Zahlreiche Bücher und Notensammlungen aus der Bibliothek der Stiftung Händel-Haus müssen restauriert werden. Foto: Händel-Haus

Herausgeber: Stadt Halle (Saale),  
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich: Drago Bock, Pressesprecher  
Telefon: 0345 221 41 23, Fax 0345 221 40 27  
Internet: [www.halle.de](http://www.halle.de)

Redaktion: Michael Roch, (Ltg), Tel.: 0345 221 41 28,  
Daniela Polak, Tel.: 0345 221 41 24,  
Silvia Borrmann, Tel.: 0345 221 41 26

Redaktion: Amtsblatt, Büro des Oberbürgermeisters,  
06108 Halle (Saale), Marktplatz 1,  
E-Mail: [amtsblatt@halle.de](mailto:amtsblatt@halle.de)

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 24. Februar 2014  
Die nächste Ausgabe erscheint am 12. März 2014.  
Redaktionsschluss: 3. März 2014

Verlag: Mitteldeutsches Druck- und Verlagshaus GmbH  
& Co. KG, Delitzscher Str. 65, 06112 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 565 0; Fax: 0345 565 23 60  
Geschäftsführer: Bernd Preuß und Tilo Schelsky

Anzeigenleitung: Rainer Pfeil  
Tel.: 0345 565 21 16; 0345 565 23 60  
E-Mail: [anzeigen.amtsblatt@mz-web.de](mailto:anzeigen.amtsblatt@mz-web.de)

Vertrieb: MZZ - Mitteldeutsche Zeitungszustell-Gesellschaft mbH, Delitzscher Str. 65, 06112 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 565 23 69

Druck: Aroprint Druck- und Verlagshaus GmbH  
Hallesche Landstraße 111, 06406 Bernburg  
Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich 14-täglich.

Auflage: 123.000 Stück  
Der Abonnementspreis beträgt jährlich 55 Euro zzgl. MwSt. ohne Versandkosten innerhalb der Stadt Halle (Saale). Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Privathaushalte erhalten eine kostenlose Briefkastenwurfsendung.

Zustellreklamationshotline:  
E-Mail: [amtsblatt@halle.de](mailto:amtsblatt@halle.de)  
Telefon: 0345 221 41 24; Telefax: 0345 221 41 27

## Fraktion DIE LINKE

## Ist weniger mehr

Ampeln erfüllen einen wichtigen Zweck. An unübersichtlichen Kreuzungen oder viel befahrenen Straßen regeln sie den Verkehr, sorgen dafür dass jeder Verkehrsteilnehmer zu seinem Recht kommt und sichern den Vorrang des öffentlichen Personennahverkehrs. Aber Ampeln sind auch teuer, sowohl in der Anschaffung, wie auch im Betrieb. Die Kosten sind dort, wo es um die Sicherheit zum Beispiel von Schulwegen geht, kein Argument. Wenn sich das gleiche Ziel mit geringerem Aufwand erreichen lässt, dann sollte man auch über die Kosten nachdenken. Wir begrüßen die Initiative des Oberbürgermeisters, die Notwendigkeit von Ampeln regelmäßig zu prüfen. Die Bürgerinnen und Bürger dabei einzubeziehen ist sinnvoll. Durch Stadumbau und Verlagerung von Schulen und öffentlichen Einrichtungen ergeben sich Veränderungen der Verkehrsströme. Dort, wo vor zehn Jahren eine Ampel noch notwendig war, ist sie heute möglicherweise überflüssig. Jedoch haben sich jetzt neue Gefahren- und Unfallschwerpunkte ergeben.

Um es deutlich zu sagen, es geht nicht um freie Fahrt, sondern nur um mehr Sicherheit. Leider, und das zeigt zum Beispiel das Unfallgeschehen an der Magistrale, sind Ampeln keine Garantie für Sicherheit. Um die Straßenbahn noch zu erreichen, laufen Erwachsene (als schlechtes Vorbild für Kinder) unvernünftigerweise bei rot über die Straße. Die Herausforderung an die Ampelschaltung ist daher nicht nur die freie Fahrt für die Bahn zu sichern, sondern auch dafür zu sorgen, dass die Fahrgäste sie erreichen können.

Wichtiger aber als die Frage, ob Ampeln an Ausfallstraßen abgebaut oder zu bestimmten Zeiten außer Betrieb genommen werden können, ist die Frage der Sicherheit für Fußgänger in Halle. Immer vor Beginn eines neuen Schuljahres thematisieren Stadtrat, Stadtverwaltung und Elternvertreter die Sicherheit von Schulwegen. Auch wenn bei diesem Thema viel erreicht wurde, ist das kein Grund sich zufrieden zurückzulehnen. Jede getroffene Maßnahme bedarf einer regelmäßigen Überprüfung. Bringt die Tempo-30-Zo-

ne oder doch ein gut beleuchteter und signalisierter Fußgängerübergang mehr Sicherheit? DIE LINKE will die regelmäßige Überprüfung der Verkehrssicherheit an Schulwegen, aber nicht nur dort. Auch an Seniorenheimen, vor Gesundheitseinrichtungen und Kindertagesstätten finden wir Verkehrsteilnehmer, denen geregelte Übergänge die Verkehrsteilnahme erleichtern. Und für die abgebauten Ampeln lässt sich vielleicht doch noch eine sinnvolle Verwendung finden, eventuell an einem Schulweg.

Kontakt
DIE LINKE. Fraktion im Stadtrat Fraktionsvorsitzender: Dr. Bodo Meerheim, V.i.S.d.P. Geschäftsstelle: Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 342-345, Telefon: (0345) 221 3056, Telefax: (0345) 221 3060, E-Mail: die-linke-fraktion@halle.de Sprechzeiten: Mo, Di 10-17 Uhr Mi, Do: 10-15 Uhr Fr: 10-14 Uhr

## SPD-Fraktion

## Hochwasserschutz ist mehr als der Gimritzer Damm

Das Hochwasser der Saale 2013 zwingt alle für den Hochwasserschutz in der Stadt Verantwortlichen, sich anders als bisher auf Hochwasserereignisse vorzubereiten. Wir müssen damit rechnen, häufiger als in den vergangenen Jahrzehnten mit gefährlichen Pegelständen der Saale konfrontiert zu sein und, dass diese Pegelstände höher als früher sein werden.

Darum ist ein Neubau des Gimritzer Damms notwendig. Genauso wie dabei zu berücksichtigen ist, dass ein rechtskonformes geplantes und durchgeführtes Deichbauvorhaben der schnellste und vor allem einzig mögliche Weg ist, den Neubau zu realisieren, gilt: Hochwasserschutz kann nur dann funktionieren, wenn er für alle Anlieger der Saale bedacht wird. Ein Deichbau kommt weder in Lettin, noch für den Sophienhafen, Gut Gimritz, den Ratswerder, die Talstraße oder die Klausvorstadt in Frage. Es reicht aber nicht, den Anwohnerinnen und Anwohnern dieser Gebiete lediglich anzubieten,

ihnen gegen Bezahlung mobile Toiletten und Sandsäcke zur Verfügung zu stellen. Darum fordert auch die SPD-Fraktion die Erarbeitung einer Hochwasserschutzkonzeption für die ganze Stadt.

Wir halten es für selbstverständlich, für alle potentiell betroffenen Gebiete der Stadt zu prüfen, inwieweit die Anlieger mit Spundwänden, Schutzmauern und anderen Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes besser als bisher geschützt werden können. Grundlage dieser Prüfung muss – ebenso wie es bei den Planungen für den Gimritzer Damm geschieht – die Annahme eines möglichen Hochwassers in der Dimension des Letztjährigen – also bis zu 79 m NN – sein.

Darüber hinaus ist es aus Sicht der SPD-Fraktion unverzichtbar, dass bei der Planung des Gimritzer Damms die Auswirkungen auf Gut Gimritz und die Saaleanlieger auf der Altstadtseite untersucht werden. Das dient nicht nur einem berechtigten Bedürfnis

der Anwohnerinnen und Anwohner. Es liegt ebenso im Interesse einer schnellen Fertigstellung. Wenn die betroffenen Anlieger gegen das Ergebnis des Planegenehmigungsverfahrens zum Deichbau klagen, kann der sich um viele Monate verzögern. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft und der Oberbürgermeister sollten von sich aus den Kontakt zu den Anliegern suchen.

Kontakt
SPD-Stadtratsfraktion Fraktionsvorsitzender: Johannes Krause Geschäftsstelle: Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 316, 06108 Halle (Saale), Telefon: (0345) 221 30 51, Telefax: (0345) 221 30 61 E-Mail: spd.fraktion@halle.de Web: www.spd-fraktion-halle.de Sprechzeiten: Mo-Do: 9-12 Uhr, 13-16 Uhr, Fr: 9-12 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung

## Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Ein Blick zurück ...

Ende Juni diesen Jahres endet die Wahlperiode des aktuellen Stadtrates. Fünf ehrenamtliche grüne Stadträtinnen und Stadträte, fünf Jahre Amtszeit, über fünf hundert schriftliche Ratsinitiativen – Zeit für eine Bilanz der politischen Arbeit und einen Rückblick.

Auf der Suche nach besseren Alternativen hat die grüne Fraktion eine Vielzahl von Themen in den vergangenen Jahren bearbeitet und begleitet. Grundanliegen dabei waren der Einsatz für mehr BürgerInnenbeteiligung und bessere Informationsangebote, für eine verantwortungsvolle Haushaltspolitik, Investitionen zugunsten von Schulen, Kitas und Breitensport sowie Energieeffizienz, für den Erhalt des reichen kulturellen Angebots der Stadt und für mehr Mut zur Gestaltung, gerade bei Umwelt- und Klimaschutzthemen und einer zukunftsweisenden Verkehrsplanung. Konkret erreicht haben wir beispielsweise den Erhalt des Umweltzentrums Franzigmark, die Schaffung der Stelle einer/eines Kinder- und Jugendbeauftragten und den hundertprozentigen Einsatz von Recyclingpapier in

der Stadtverwaltung. Hinzu kommen viele kleine positive Entscheidungen bei Fördermittelvergaben zugunsten von Vereinen und freien Trägern sowie den jährlichen Haushaltsberatungen, beispielsweise bei den Etats für Spielplätze oder die städtischen Grünanlagen.

Nicht immer konnten wir uns jedoch mit unseren Vorschlägen durchsetzen. Gerne mehr erreicht hätten wir beispielsweise bei der Verbesserung der städtischen Finanzsituation durch eine angemessene aufgabenfinanzierte Ausstattung durch das Land. Eine von uns vorgeschlagene gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Finanzausstattung erfolgte nicht. Auch im Bereich der Bildungsinfrastruktur konnten Verbesserungen nicht im notwendigen Umfang realisiert werden. Noch immer warten zahlreiche Schulen und Kindertagesstätten auf eine Sanierung sowie erforderliche Brandschutzlösungen. Dringende Ergänzungen in der Schullandschaft wie beispielsweise die Eröffnung der Grundschule Glaucha stehen trotz entsprechender Stadtratsbeschlüsse aus. Auch unsere Initiative für

den Erhalt einer eigenen Spielstätte des Kinder- und Jugendtheaters Thalia im Stadtrat war leider nicht erfolgreich.

Deutlich ausführlicher, als hier möglich, finden Sie die Themen und Ergebnisse unserer Arbeit zusammengefasst in unserer soeben veröffentlichten Bilanzbroschüre. Sie können diese online auf der Homepage der Fraktion unter [www.gruene-fraktion-halle.de/bilanz](http://www.gruene-fraktion-halle.de/bilanz) nachlesen. Wir senden Ihnen auf Wunsch auch gerne kostenlos ein Exemplar zu.

Kontakt
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktionsvorsitzende: Dr. Inés Brock Geschäftsstelle: Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 109, 06108 Halle (Saale), Telefon: (0345) 221 3057, Telefax: (0345) 221 3068 E-Mail: gruene-fraktion@halle.de Web: www.gruene-fraktion-halle.de Sprechzeiten: Mo, Di, Do: 10-17 Uhr Mi, Fr: 10-14 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung

## Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM

## Politik macht Schule!

„Ohne Jugend ist kein Staat zu machen“, so wird bei jeder beginnenden Wahl von allen politischen Seiten geworben. Und diese Werbung ist durchaus ernst gemeint. Aber wie lässt sich solch ein einfacher Slogan in der Praxis mit Leben füllen? Wie schafft man es in Halle z.B. bei der Schulentwicklungsplanung, der Diskussion zum Schülerticket oder zur Neueröffnungen von Schulen die Jugend stärker einzubeziehen? Ein mögliches Angebot ist die sogenannte Politikpatenschaft im Rahmen des Projektes: „Politik macht Schule“. Die Idee dahinter ist es, die Begleitung der Arbeit einzelner Stadträte durch jeweils einen Schüler oder eine Schülerin. Dadurch soll das Interesse für Kommunalpolitik geweckt und die Abläufe veranschaulicht werden. Ohne klares Bild, wie die gegenseitige Patenschaft praktisch aussehen könnte, sind wir dieser Anregung gefolgt. Zugegeben, wir haben den zeitlichen Aufwand dieses Projektes deutlich unterschätzt und das sowohl seitens der Schüler als auch auf Seiten des „Politikpatens“.

Trotz einiger Hürden wurden die Patenschaften lebendig und erfolgreich gestaltet. So haben wir z.B. gemeinsam Anfragen zur Gestaltung von Schulhöfen, zur Nutzung von Spielplätzen gestellt, Anträge zur Umsetzung von Defiziten innerhalb der Schüler- und Schulsozialarbeit auf den Weg gebracht und viele Gespräche mit unterschiedlichen Akteuren geführt. Die Schüler bekamen Einblicke in die Strukturen und Abläufe der Stadtverwaltung und konnten so erste Erfahrungen sammeln, was alles hinter kommunalpolitischen Engagement tatsächlich steckt. Dabei mussten wir feststellen, dass es oft Defizite in der Kommunikation zwischen Schule, Politik und Verwaltung gibt. Viele Fragen sind für alle Beteiligten offen geblieben: Wie kann man Politikpatenschaften für die Schüler und Schülerinnen noch interessanter machen? Wie können sich die Schulen hierbei mehr öffnen und engagieren? Findet man eine angemessene Anerkennung, z.B. in Form einer Bewertung, um das zeitintensive Engagement

neben dem Schulunterricht entsprechend würdigen zu können? Wie steht es um Arbeitsräume und die fachliche Begleitung, die die Stadtverwaltung dem Stadtschülerrat schon vor langer Zeit zur Verfügung stellen wollte? Genauso müssen wir Politiker uns fragen, wie wir das Projekt noch spannender gestalten können und welche weiteren Ideen dazu führen können, unsere Politik mit jungem Leben zu füllen.

Kontakt
Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM Fraktionsvorsitzender: Tom Wolter V.i.S.d.P.: Sabine Wolff Geschäftsstelle: Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 337, 06108 Halle (Saale), Telefon: (0345) 221 3071, Telefax: (0345) 221 3073, E-Mail: fraktion.mitbuergerfuerhalle.neuesforum@halle.de Web: www.fraktion-mitbuergerfuerhalle-neuesforum.de Sprechzeiten: Mo-Do: 10-17 Uhr

## CDU-Fraktion

## Erhaltungssatzung - Denkmalschutz oder Gängelung?

Erhaltungssatzungen sind baurechtliche Instrumente, die von Städten und Gemeinden auf Grundlage des Besonderen Städtebaurechts nach §§ 172 ff. Baugesetzbuch erlassen werden können. Drei Schutzziele rechtfertigen die Aufstellung:

1. die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart eines Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt,
2. die Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (Milieuschutz) oder
3. städtebauliche Umstrukturierungen.

Im Geltungsbereich solcher Satzungen bedürfen Änderungen verschiedenster Art einer (zusätzlichen) Genehmigung durch die jeweilige Behörde. Zum Zweck der Erhaltung einer städtebaulichen Eigenart erfüllt die Erhaltungssatzung die Funktion des kommunalen Denkmalschutzes mit dem Ziel, Quartiere vor ungewollten bzw. nachteiligen Veränderungen zu schützen.

In unserer Stadt gibt es mehr als 50 solcher Erhaltungssatzungen – sicher mal mehr und mal weniger sinnvoll. Aus diesem Grund wur-

de die Verwaltung bereits vor Jahren beauftragt, alle Erhaltungssatzungen einer Überprüfung auf ihre Sinnhaftigkeit zu unterziehen. Erfüllen diese noch ihren städtebaulichen Zweck vollumfänglich oder sind diese Satzungen möglicherweise inzwischen mehr zu Instrumentarien geworden, welche nicht mehr als die Gängelung der Bürger bewirken? Wäre sie diesem Auftrag nachgekommen, dann hätte die Debatte um die Erhaltungssatzung 55 Gartenstadt Gesundbrunnen bereits geführt und die Aufhebung evtl. auch schon vollzogen werden können. So aber wurde der Oberbürgermeister erst im Rahmen einer Bürgerversammlung auf das Problem aufmerksam gemacht – und kündigte prompt die Aufhebung dieser Satzung an; ohne dass in den dafür zuständigen Gremien auch nur einmal darüber beraten wurde und die Betroffenen über etwaige Konsequenzen aufgeklärt werden konnten. Voreilig muss man das nennen, und leichtfertig. Offenbar hat unser Stadtoberhaupt dadurch nämlich Erwartungen geschürt, die auch durch eine Aufhebung der Satzung, der

sich die CDU-Fraktion mitnichten verschließt, so nicht in Erfüllung gehen werden, jedenfalls nicht für alle der Betroffenen.

Deshalb ist es gut, dass der Stadtrat in seiner letzten Sitzung beschloss, der Aufhebung der Satzung ein geordnetes Verfahren vorzuschalten. Offenlage, Bürgerbeteiligung, bei der sich auch diejenigen äußern können und werden, die für den Erhalt der Satzung stehen, sowie Aufklärung über mögliche Konsequenzen sollen ein böses Erwachen verhindern. Dies ist verantwortungsvolles Handeln, alles andere purer Populismus. Es ist an der Zeit, sich endlich auch mit den anderen Erhaltungssatzungen der Stadt zu beschäftigen.

Kontakt
CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale) Fraktionsvorsitzender: Bernhard Bönisch V.i.S.d.P. Geschäftsstelle: Schmeerstraße 1, 06108 Halle (Saale) Telefon: (0345) 221 3054, Telefax: (0345) 221 3064 E-Mail: cdu.fraktion@halle.de Web: www.cdu-fraktion-halle.de

## FDP-Fraktion

## Hallenser - beteiligt Euch!

Seit Jahren wird in Deutschland das Loblied auf die direkte Demokratie gesungen. Dies speist sich aus dem Wunsch der aktiven politischen Mitarbeit durch den Souverän - das Volk. Gerade vor Ort gibt es Themen, die die Leute umtreiben. In Halle sind das z.B. der Abriss des Künstlerhauses 188 zugunsten der Straßenbahn oder die Frage, ob im Paulusviertel ein Park oder weitere Wohnbebauung entstehen soll. Auch zu anderen Fragen wie der Bebauung des Heideschlosschenareals in Dölau und der Parkplatzschaffung im Gesundbrunnenviertel bilden sich Bürgerinitiativen. Allen gemein ist der Wunsch nach aktiver Teilhabe bei lokalen Anliegen. Die FDP-Stadtratsfraktion spricht sich nachdrücklich für Bürgerengagement aus. Es geht nicht darum, dass wir in jedem Einzelfall die Sichtweise der Bürgerinitiativen teilen. Das Anliegen der Mitgestaltung ist zu unterstützen. Wer mit entscheidet übernimmt auch mit Verantwortung für das Ergebnis. Während in der Europa- und Bundespolitik die direkte Bürgerbeteiligung weiter auf sich

warten lässt, ist sie auf kommunaler Ebene bereits umgesetzt. Für engagierte Bürger gibt es verschiedene Möglichkeiten der aktiven Teilhabe. Neben dem Einwohnerantrag gibt es das Bürgerbegehren, das zum Bürgerentscheid führen kann. Während der Einwohnerantrag nur zur Folge hat, dass sich der Stadtrat mit dem beantragten Thema befassen muss, führt das Bürgerbegehren zu einer Entscheidung durch alle wahlberechtigten Hallenser. Da der Ruf zu den Wählurnen aus verschiedenen Gründen (Kosten, Aufwand, Wahlmüdigkeit) nicht jeden Monat erfolgen kann, empfiehlt sich die Möglichkeit der Bündelung mehrerer Bürgerentscheide und Abstimmung über diese an einem Tag im Jahr. Da wird dann gleich über drei, vier, fünf Anliegen entschieden. Das erhöht auch das Interesse bei den Einwohnern, die nicht unmittelbar betroffen sind. Eine Stadt lebt von der aktiven Teilhabe ihrer Einwohner am öffentlichen Leben, vom Interesse der Bürger an ihrem Umfeld. Sie sollen ihre Meinung einbringen, sollen mitreden. Der Bürge-

rentscheid bietet eine besondere Möglichkeit des Mitspracherechts, eine bessere Einbeziehung der Bürger. Auch bei der öffentlichen Auslegung von Bebauungsplänen kann bereits die Vorstellung der Einwohner aufgenommen werden. Es bleiben immer noch genug Themen mit denen sich der Stadtrat in jedem Fall beschäftigen muss, da nicht immer eine einfache Ja/Nein-Antwort möglich ist. Wenn es z.B. um den Stadthaushalt oder die konkrete Verteilung öffentlicher Fördermittel zwischen den Kultur-, Sport- und Sozialvereinen in unserer Stadt geht, können die Stadträte nicht aus ihrer Verantwortung entlassen werden.

Kontakt
FDP-Stadtratsfraktion Fraktionsvorsitzender: Gerry Kley, V.i.S.d.P. Geschäftsstelle: Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 115 06108 Halle (Saale), Telefon: (0345) 221 3059, Telefax: (0345) 221 3070 E-Mail: fdp.fraktion@halle.de Web: www.fdp-fraktion-halle.de

## Beschlussübersicht der Sondersitzung des Stadtrates vom 12. Februar 2014

### Öffentliche Beschlüsse

zu **6.1** Überarbeiteter Wirtschaftsplan der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle für das Geschäftsjahr 2013/2014, Vorlage: V/2014/12414

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich zugestimmt

#### Beschluss:

Der Oberbürgermeister als Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle folgenden Beschluss zu fassen:

Der überarbeitete Wirtschaftsplan der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle für das Wirtschaftsjahr vom 01.08.2013 bis zum 31.07.2014 mit einem von der Gesellschaft um 408 TEUR auf 32.600 TEUR abgesenkten Zuschussbedarf wird beschlossen.

zu **8.1** Dringlichkeitsantrag der Fraktionen DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) sowie MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zum Verhandlungsmandat des Oberbürgermeisters zur strukturellen Weiterentwicklung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle, Vorlage: V/2014/12534

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich zugestimmt

### Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt:

Das Verhandlungsmandat des Oberbürgermeisters für das Gespräch mit dem Kultusminister zur strukturellen Weiterentwicklung der Theater-, Oper- und Orchester GmbH auf der Grundlage der Informationsvorlage „TOO GmbH – Strukturkonzept der Stadt Halle (Saale)“.

- Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister die Verhandlungen mit dem Ziel der frühestmöglichen Wiedereingliederung in den Flächentarifvertrag, verbunden mit Teilzeitangeboten, zu führen. Als Eckpunkte werden für die Verhandlungen angestrebt:
  - Vergütungserhöhung auf dem Niveau des Flächentarif mit Wirkung für den Bereich der
    - Bühne/Sonstige zum 1.8.2017
    - Musiker zum 1.8.2017
  - Erreichung der personellen Zielstruktur von 419 Vollzeitstellen zum 1.8.2019
  - Durchführung einer Teilzeitanitiative, um die personelle Zielstruktur ohne betriebsbedingte Kündigungen zu erreichen
  - Beteiligung des Landes an der Finanzierung von einmaligen Strukturpassungsmaßnahmen (Personalabbau-Modelle, Abfindungen)
- Der Oberbürgermeister unterrichtet die Fraktionen umgehend schriftlich über die Ergebnisse der Verhandlungen.

## Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung des Stadtrates am 29. Januar 2014 gefassten Beschlüsse

### Nicht Öffentliche Beschlüsse

**4.1** Wirtschaftsplan 2014 der Halleschen Wohnungsgesellschaft mbH und Klage gegen den Bescheid des Landesrechnungshofes, Vorlage: V/2013/12353

#### Abstimmungsergebnis:

Einzelpunktabstimmung  
B.-Punkt 1: mehrheitlich abgelehnt,  
B.-Punkt 2: mehrheitlich zugestimmt

#### Beschluss:

Der Oberbürgermeister empfiehlt dem Stadtrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

- Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Halleschen Wohnungsgesellschaft mbH (HWG) den Wirtschaftsplan 2014 mit einer Ausschüttung an die Stadt in Höhe von 5,0 Millionen Euro zu bestätigen.
- Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, den Geschäftsführer der HWG anzuweisen, Klage gegen den Bescheid des Landesrechnungshofes vom 4.12.2013 (Zeichen: 41-04311/02000) einzulegen.

#### Anmerkung:

Der Widerspruch des Oberbürgermeisters wurde damit zurückgewiesen

**4.2** Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung der Bio-Zentrum Halle GmbH, Vorlage: V/2014/12406

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich zugestimmt

#### Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) genehmigt die Zustimmung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung der Bio-Zentrum Halle GmbH am 18. Dezember 2013 zu folgendem Beschluss:

- Unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Bio-Zentrum Halle GmbH wird Herr Prof. Dr. Ing. Wolfgang Lukas mit Wirkung zum 31.12.2013 als Geschäftsführer der Gesellschaft abberufen.
- Unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Bio-Zentrum Halle GmbH wird Herr Dr. Ulf-Marten Schmieder mit Wirkung ab 01.01.2014 zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt.

**4.3** Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2013 der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin, Vorlage: V/2013/12355

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich zugestimmt

### Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) genehmigt die Zustimmung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin am 03. Dezember 2013 zu folgendem Beschluss:

Die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Henschke & Partner GbR aus Halle (Saale) wird zum Abschlussprüfer der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin für das Geschäftsjahr 2013 bestellt.

**4.5** Pachtvertrag zur Betreibung und Bewirtschaftung des Naturbades Heidesee, Vorlage: V/2013/12210

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich zugestimmt

#### Beschluss:

- Der Stadtrat beschließt die Vergabe des Pachtvertrages zur Betreibung und Bewirtschaftung des Naturbades Heidesee an die Heidebad GmbH ab dem 01.04.2014 bis zum 31.03.2019 mit Option auf Vertragsverlängerung bis längstens zum 31.03.2031.
- Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister, eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

# Ausschusssitzungen der Stadt Halle (Saale)

+++ Alle veröffentlichten Tagesordnungen sind vorläufig. +++

### Bildungsausschuss

Am Dienstag, dem 04.03.2014, 17 Uhr, findet in der Comeniuschule, Raum 208, Freimfelder Straße 88, 06112 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Bildungsausschusses statt.

#### Tagesordnung – öffentlicher Teil

- Vorstellung Konzept Stadtteilschule durch Frau Dr. Falk
- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift vom 11.02.2014
- Beschlussvorlagen
  - Neue Angebote der Schülerbeförderung, Vorlage: V/2013/12158
  - Bürgerhaushalt Vorschlag B-10, Vorlage: V/2014/12527
  - Bürgerhaushalt Vorschlag B-12 SPORTHALLEN, Vorlage: V/2014/12520
  - Bürgerhaushalt Vorschlag B-76 Saalekreisvolkshochschule raus aus Halle, Vorlage: V/2014/12492
  - Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII - Teilplanung Bedarfs- und Entwicklungsplanung Kindertagesbetreuung in der Stadt Halle (Saale) vom 01.01.2014 bis 31.12.2014, Vorlage: V/2013/12146
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zur Übernahme der Fahrtkosten von BerufsschülerInnen zum Sportunterricht, Vorlage: V/2013/12271
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

#### Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift vom 11.02.2014
- Beschlussvorlagen
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

**Andreas Schachtschneider**  
Ausschussvorsitzender

**Tobias Kogge**  
Beigeordneter

### Kulturausschuss

Am Mittwoch, dem 05.03.2014, um 16.30 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kulturausschusses statt.

#### Tagesordnung – öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift vom 14.01.2014
- Genehmigung der Niederschrift vom 05.02.2014
- Beschlussvorlagen
  - Förderung entsprechend der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit und für kulturelle Vorhaben im Haushaltsjahr 2014 - 2. Lesung, Vorlage: V/2013/12349
  - Kulturpolitische Leitlinien, Vorlage: V/2013/11904
  - Bürgerhaushalt Vorschlag B-76 Saalekreisvolkshochschule raus aus Halle, Vorlage: V/2014/12492
  - Anträge von Fraktionen und Stadträten
  - Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Vergabe eines Namens für den Campusplatz des Geisteswissenschaftlichen Zentrums, Vorlage: V/2013/12369
  - Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Coverabbildungen im Katalog der Stadtbibliothek, Vorlage: V/2014/12395
  - Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zur Benennung einer Straße, eines Parks oder eines Platzes nach Nelson Mandela, Vorlage: V/2014/12396
  - Prüfantrag des Stadtrats Olaf Sieber zur Durchführung einer Kunstausstellung der Bürger Halles und des Saalekreises, Vorlage: V/2014/12405
  - schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
  - Mitteilungen
  - Informationen zur Theater, Oper und Orchester GmbH durch den Geschäftsführer Herrn Stiska
  - Informationen zur Singschule der Stadt Halle (Saale) durch den künstlerischen Leiter Herrn Grimm
  - Beantwortung von mündlichen Anfragen
  - Anregungen

#### Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift

- Genehmigung der Niederschrift vom 14.01.2014
- Genehmigung der Niederschrift vom 05.02.2014
- Beschlussvorlagen
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

**Dr. Annegret Bergner**  
Ausschussvorsitzende

**Dr. Judith Marquardt**  
Beigeordnete

### Jugendhilfeausschuss

Am Donnerstag, dem 06.03.2014, um 16 Uhr, findet im Stadthaus, Kleiner Saal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

#### Tagesordnung – öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift vom 09.01.2014
- Genehmigung der Niederschrift vom 06.02.2014
- Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- Beschlussvorlagen
  - Bürgerhaushalt Vorschlag B-66 Kita-Gebühren, Vorlage: V/2014/12472
  - Bürgerhaushalt Vorschlag B-77 Kita-Gebühren staffeln, Vorlage: V/2014/12473
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
- Abschlussbericht 2013 zu Hilfen zur Erziehung (HzE) und Auswertung Bedarfs- und Entwicklungsplanung (BEP) Kita
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Themenspeicher
- Anregungen

#### Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschriften
- Genehmigung der Niederschrift vom 09.01.2014
- Genehmigung der Niederschrift vom 06.02.2014
- Beschlussvorlagen

- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

**Hanna Haupt**  
Ausschussvorsitzende

**Tobias Kogge**  
Beigeordneter

### Ausschuss für Planungsangelegenheiten

Am Dienstag, dem 11.03.2014, um 17 Uhr, findet im Stadthaus, Kleiner Saal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale) eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Planungsangelegenheiten statt.

#### Tagesordnung – öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift vom 11.02.2014
- Beschlussvorlagen
  - Bebauungsplan Nr. 163 „Halle-Neustadt, Markt Hettstedter Straße“ - Aufstellungsbeschluss, Vorlage: V/2013/12297
  - Anträge von Fraktionen und Stadträten
- Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zur zunehmenden Nutzung von E-Bikes in der Stadt Halle (Saale), Vorlage: V/2014/12387
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
  - aktuelle mündliche Mitteilungen
  - Vorstellung des Neubaus Finanzamtes an der Spitze durch das Land Sachsen-Anhalt
- Ergebnis der Prüfung für die Einführung eines Einbahnstraßensystems zwischen der Beesener Straße und der Liebenauer Straße
- Quartalsbericht IV/2013 Stadtbahnprogramm Halle des Maßnahmeträgers HAVAG, Vorlage: V/2014/12392
- Information über das ExWoSt-Projekt Innovationen für Innenstädte - Sondergutachten Kommunale Weißbücher
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

#### Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift vom 11.02.2014
- Beschlussvorlagen
- Anträge von Fraktionen und Stadträten

**Frank Sängler**  
Ausschussvorsitzender

**Uwe Stäglin**  
Beigeordneter

### Rechnungsprüfungsausschuss

Am Mittwoch, dem 12.03.2014, um 17 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale) eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

#### Tagesordnung – öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift vom 06.11.2013
- Beschlussvorlagen
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
  - Bericht über die erstellten Prüfberichte des Fachbereiches Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) im Jahr 2013, Vorlage: V/2014/12474
  - Information über die Prüfungen des Landesrechnungshofes bei der TOO GmbH und über kostenrechnende Einrichtungen
  - Information zur Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Halle (Saale)
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

#### Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift vom 06.11.2013
- Beschlussvorlagen
- Anträge von Fraktionen und Stadträten
- schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- Mitteilungen
- Beantwortung von mündlichen Anfragen
- Anregungen

**Elisabeth Nagel**  
Ausschussvorsitzende

**Dr. Bernd Wiegand**  
Oberbürgermeister

Fortsetzung auf Seite 5

# Ausschusssitzungen der Stadt Halle (Saale)

Fortsetzung von Seite 4

+++ Alle veröffentlichten Tagesordnungen sind vorläufig.+++

## Sportausschuss

Am Mittwoch, dem 12.03.2014, 17 Uhr, findet im Stadthaus, Kleiner Saal, Markt- platz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentli- che/nicht öffentliche Sitzung des Sport- ausschusses statt.

## Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einla- dung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 12.02.2014
4. Beschlussvorlagen
- 4.1. Bürgerhaushalt Vorschlag B-30 Schwimm- halle Robert Koch, Vorlage: V/2014/12522
- 4.2. Bürgerhaushalt Vorschlag B-12 SPORT- HALLEN, Vorlage: V/2014/12520
- 4.3. Förderung von Sanierungs- und In- vestitionsmaßnahmen an Pachtverei- ne 2014, Vorlage: V/2013/12248
- 4.4. Neuerrichtung eines lizenzierten Lei- stungszentrums für den weiblichen und männlichen Nachwuchs des Halleschen Fußballclubs e. V. am Standort Silber- höhe, 7. WK, Vorlage: V/2014/12541
- 4.5. Sportprogramm der Stadt Halle (Saa- le), Vorlage: V/2010/09249
- 4.5.1. Änderungsantrag der Fraktion BÜND- NIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschluss- vorlage "Sportprogramm der Stadt Halle (Saale)" (Vorlagen-Nummer: V/2010/09249), Vorlage: V/2011/10206
- 4.5.2. Änderungsantrag der SPD-Stadtrats- fraktion zur Beschlussvorlage Sportprogramm der Stadt Halle (Saa- le) (Vorlagennummer V/2010/09249), Vorlage: V/2014/12535
- 4.5.3. Änderungsantrag der Stadträtin Sabine Wolff (NEUES FORUM) zur Beschlussvorlage "Sportprogramm der Stadt Halle (Saale)" (Vorlagen- Nummer: V/2010/09249), Vorlage: V/2011/10213
5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
7. Mitteilungen
8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
9. Anregungen

## Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 12.02.2014
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

**Andreas Hajek**  
Ausschussvorsitzender

**Dr. Judith Marquardt**  
Beigeordnete

## Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss

Am Donnerstag, dem 13.03.2014, um 16.30 Uhr, findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstel- lungsausschusses statt.

## Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einla- dung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift
4. Bericht der Geschäftsführung des Jobcenters Halle (Saale)
5. Bericht Bildung und Teilhabe
6. Beschlussvorlagen
- 6.1. Fördermittelvorlage - V/2013/12371; Förderung im Haushaltsjahr 2014 entsprechend der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Förderung von Frauen- und Gleichstellungsprojek- ten, die kein ausschließlich soziales bzw. kulturelles Anliegen verfolgen
- 6.2. Indikatorenbericht für Migration und Integration der Stadt Halle (Saale), Vorlage: V/2014/12488
7. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 7.1. Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zur Bekämp- fung von Armut im Alter, Vorlage: V/2013/12098
8. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
9. Mitteilungen
- 9.1. Themenspeicher
10. Beantwortung von mündlichen Anfragen
11. Anregungen

## Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

**Ute Haupt**  
Ausschussvorsitzende

**Tobias Kogge**  
Beigeordneter

**Susanne Wildner**  
Gleichstellungsbeauftragte

## Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten

Am Donnerstag, dem 13.03.2014, um 17 Uhr, findet im Stadthaus, Kleiner Saal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Umwelt- angelegenheiten statt.

## Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einla- dung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift
- 3.1. Genehmigung der Niederschrift vom 16.01.2014
- 3.2. Genehmigung der Niederschrift vom 13.02.2014
4. Beschlussvorlagen
- 4.1. Vorbereitung der Abfallsatzungen 2015, Vorlage: V/2014/12545
5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 5.1. Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM auf Prüfung einer Anpassung der „Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle“, Vorlage: V/2014/12390
- 5.2. Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zur zunehmen- den Nutzung von E-Bikes in der Stadt Halle (Saale), Vorlage: V/2014/12387
- 5.3. Antrag der FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zur Mitgliedschaft der Stadt Halle (Saale) im Klima-Bünd- nis Alianza del Clima / Climate Alli- ance e. V. (Vorlage: V/2013/12229), Vorlage: V/2014/12402
6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
7. Mitteilungen
- 7.1. Baumfällliste
- 7.2. Mitteilung zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Ergänz- ung des Hochwasserberichtes 2013; Darlegung der Zuständigkeiten bzw. Schnittstellen im Hochwasserschutz
- 7.3. Neue Aufgaben im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege –Bewirtschaftung der NSG- und Natura 2000- Gebiete
8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
9. Anregungen

## Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
- 2.1. Genehmigung der Niederschrift vom 16.01.2014
- 2.2. Genehmigung der Niederschrift vom 13.02.2014
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

**Elisabeth Krausbeck**  
Ausschussvorsitzende

**Uwe Stäglin**  
Beigeordneter

Alle Einladungen und Vorlagen sind im Bürgerinformationssystem der Stadt Halle (Saale) auf der Website [www.buergerinfo.halle.de](http://www.buergerinfo.halle.de) einsehbar. Die Texte liegen als pdf-Dokumente vor.

# Fischerprüfung am 24. Mai

Die Fischereibehörde der Stadt Halle (Saa- le) lädt am **Samstag, dem 24. Mai**, zur nächsten Fischerprüfung ein.

Die Vorbereitung und Durchführung der Fi- scherprüfung erfolgt auf der Grundlage der Fischerprüfungsordnung vom 14.11.1994 (GVBl. LSA Nr. 50/1994 S.998), letzte berück- sichtigte Änderung: §§ 5 und 14a ge- ändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 502).

Zugelassen werden Bewerber, die zum Zeit- punkt der Fischerprüfung das 14. Lebens- jahr vollendet haben und vor der Prüfung an einem Lehrgang mit mindestens 30 Unter- richtsstunden teilgenommen haben.

Die Gebühr für die Abnahme der Fischer- prüfung für die bis 18-jährigen Bewer- ber beträgt 28 Euro. Für Bewerber, die das

18. Lebensjahr vollendet haben beträgt die Gebühr 56 Euro. Die Gebühr ist bei der Be- antragung zu entrichten.

**Anmeldungen zur Prüfung werden während der Sprechzeiten von der Fischereibehörde der Stadt Halle (Saa- le), Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale) entgegen genommen.**

Sprechzeiten:  
Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr  
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr  
**Meldeschluss ist der 25. April 2014.**

Der Ort der Prüfung kann erst nach Mel- deschluss benannt werden. Die Teilneh- mer an der Fischerprüfung erhalten dazu konkrete Informationen.

# Europawahl 2014

## Aufforderung zur Benennung von Mitgliedern für die Wahlvorstände

Hiermit fordere ich alle Parteien und Wählergruppen zur Abgabe von Vor- schlägen für die Benennung von Wahlbe- rechtigten als Beisitzer oder Stellvertre- ter für die Wahlvorstände auf. Für jeden Wahlbezirk wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Euro- päischen Parlaments aus der Bundesre- publik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) in der Fassung der Bekanntma- chung vom 8. März 1994 (BGBl. S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Arti- kel 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. S. 3749), ein Wahlvorstand gebil- det, sodass es bei dieser Europawahl 142 Urnenwahl- und 20 Briefwahlvorstände geben wird, die gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 EuWG aus einem Wahlvorsteher als Vor- sitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu sieben Beisitzern bestehen.

Bei der Berufung der Beisitzer sind ge- mäß § 5 Abs. 3 S. 2 EuWG die in dem je- weiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gemäß § 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 3 des Bundes- wahlgesetzes (BWahlG) in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ge- setzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. S. 1084),

darf niemand in mehr als einem Wahlor- gan tätig sein. Wahlbewerber, Vertrau- enspersonen für Wahlvorschläge sowie stellvertretende Vertrauenspersonen dür- fen in kein Wahlorgan als Mitglied be- stellt werden.

Ich bitte, die Vorschläge sobald wie möglich, jedoch **spätestens bis zum 14. März 2014** beim Stadtwahlleiter der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale) einzureichen.

Im Anschluss an den Ablauf der Frist werden die Beisitzer gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 EuWG aus den eingereichten Vorschlä- gen berufen.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass die Beisitzer der Wahlvorstände ehren- amtlich tätig sind und die Übernahme ei- nes Wahllehrenamtes nur aus den in § 9 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mail 1994 (BGBl. S. 957), zuletzt geän- dert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. S. 4335), ge- nannten Gründen abgelehnt werden kann.

**Egbert Geier**  
Stadtwahlleiter

## Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 25.05.2014 findet die Wahl der Ab- geordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Euro- päischen Union eine Wohnung inne- haben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genann- ten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutsch- land noch in dem Mitgliedstaat der Euro- päischen Union, dessen Staatsan- gehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parla- ment ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundes- republik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Form- blatt zu stellen; er soll bald nach dieser Be- kanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 04.05.2014 bei der Stadt Halle eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antra- ges bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetra- gen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung er- folgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahrrechtlichen Voraussetzun-

gen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis 04.05.2014 gegenüber der Stadt Hal- le auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu wer- den. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintra- gung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnah- me an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeich- nis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis er- forderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale) angefordert werden.

Für ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u. a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitglie- dtaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutsch- land noch in dem Mitgliedstaat der Euro- päischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahl- vorschlägen ist eine Versicherung an Ei- des statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

**Egbert Geier**  
Stadtwahlleiter

## Keine Gelbfieberimpfung

Im Fachbereich Gesundheit in der Nie- meyerstraße 1, 06110 Halle (Saale), sind am **Donnerstag, dem 13. März**, keine Impfungen gegen Gelbfieber möglich. Ab dem 20. März besteht von 7 bis 9 Uhr wieder die Möglichkeit, sich gegen Gelbfieber impfen zu lassen.

**Für Auskünfte und terminliche Absprachen steht der Fachbereich Gesundheit telefonisch unter 0345 221 32 20 und 32 40 zur Verfügung.**

Die Impfung gegen Gelbfieber ist kostenpflichtig. Sie bietet lebenslangen Schutz und wird für alle Reisen in Äquatornähe, zum Beispiel nach Brasi- lien, Niger und generell in zentralafrika- nische Staaten, empfohlen.

Anzeige

**Aufheben!**  
Suchen ständig für unsere solvente Mandatschaft EFH/ZFH in Halle u. SK. Betreuung bis Kaufpreiserhalt

**K. KLEIN**  
Immobilien Halle  
Mühlweg 14  
52 50 93 00  
[www.klein-immo-halle.de](http://www.klein-immo-halle.de)

# Kommunalwahl am 25. Mai

## Aufforderung zur Benennung von Mitgliedern für die Wahlvorstände

Gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalwahl- gesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekannt- machung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Arti- kel 3 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498), wird für jeden Wahlbezirk vom Wahlleiter ein Wahlvor- stand gebildet.

Bei dieser Kommunalwahl wird es 142 Urnenwahl- und 20 Briefwahlvorstän- de geben, die gemäß § 12 Abs. 1 KWG LSA aus einem Wahlvorsteher und nach meiner Entscheidung gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 532), bis zu acht Beisitzern bestehen. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vor- schläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksich- tigt werden. Gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA können Wahlbewerber und Vertrau- enspersonen kein Wahllehrenamt über- nehmen und damit auch nicht als Beisit- zer eines Wahlvorstandes tätig werden.

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 KWO LSA forde- re ich hiermit alle Parteien und Wähler- gruppen zur Abgabe von Vorschlägen für die Benennung von Wahlberechtigten als Beisitzer für die Wahlvorstände auf.

Ich bitte, die Vorschläge sobald wie möglich, jedoch **spätestens bis zum 14. März 2014** beim Gemeindevahl- leiter der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale) einzureichen. Im Anschluss an den Ablauf der Frist berufe ich gemäß § 6 Abs. 3 KWO LSA aus den eingereichten Vorschlägen die Beisitzer. Des Weiteren verweise ich auf § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA. Danach sind die Beisitzer der Wahlvorstände ehrenamtlich tätig und die Übernahme eines Wahlle- hrenamtes darf nach § 29 der Gemeinde- ordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) in der Fassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA, 383), zuletzt geändert durch Arti- kel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) nur aus einem wic- tigen Grund abgelehnt werden.

**Egbert Geier**  
Gemeindevahlleiter

# Bekanntmachung

## 1. Änderung der Satzung der Volkshochschule der Stadt Halle (Saale)

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GemO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 814) und des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA 1992, S. 379), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 698, 705) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende 1. Änderung zur Satzung der Volkshochschule der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

### § 1 Name und Sitz

- (1) Die Volkshochschule der Stadt Halle (Saale) führt den Namen Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale) (nachfolgend Volkshochschule genannt) und hat ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale).
- (2) Die Volkshochschule betreibt eine Geschäftsstelle in zentraler Lage der Stadt.

### § 2 Träger

- (1) Der Träger der Volkshochschule ist die Stadt Halle (Saale).
- (2) Der Finanzbedarf der Volkshochschule wird, soweit nicht durch Entgelte der Teilnehmer und Zuschüsse Dritter gedeckt, von der Stadt Halle (Saale) im vorgegebenen Finanzrahmen getragen. Besondere Beachtung bedarf dabei § 4 (2).
- (3) Der Träger sichert der Volkshochschule die Nutzung der kommunalen Bildungseinrichtungen zur Erfüllung der im § 4 (1) – (5) genannten Aufgabenstellung der Volkshochschule einschließlich der Möglichkeit der Einrichtung von Außenstellen in einzelnen Stadtgebieten zu.
- (4) Der Träger verabschiedet für die Volkshochschule eine Entgeltordnung.
- (5) Alle wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Volkshochschule betreffen, erfolgen nach Anhörung des Koordinators der Volkshochschule und des Beirates.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Volkshochschule ist gemeinnützig und dient der Verwirklichung der Aufgaben gemäß § 4 der Satzung.
- (2) Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Volkshochschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Volkshochschule werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
- (5) Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

### § 4 Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule dient der Erwachsenenbildung (Weiterbildung). Gleichzeitig ist sie eine kommunale Einrichtung der Kulturpflege.
- (2) Die Volkshochschule übernimmt zusätzlich zu den in Absatz 4 aufgeführten Aufgaben Kurse und Veranstaltungen der Freizeitbetreuung für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren. Diese Kurse werden abgesehen von den Entgelteinnahmen ausschließlich vom Träger finanziert (Personal und Sachkosten).
- (3) Die Volkshochschule arbeitet parteipolitisch unabhängig und weltanschaulich neutral.
- (4) Die Arbeit der Volkshochschule dient sowohl der Vertiefung und Erweiterung vorhandener Qualifikationen als auch dem Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen. Angeboten werden Einzelveranstaltungen, sonstige kurzfristige Veranstaltungen, Vortragsreihen, Kurse / Lehrgänge, Arbeitskreise und Seminare.
- (5) Die Volkshochschule ist in der Lehre frei.

### § 5 Gewährleistung der freien Entfaltung der Volkshochschularbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Volkshochschule zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der Volkshochschule als einer kommunalen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt wurde.

### § 6 Koordinator der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule wird von einer nach Vorbildung und Werdegang ge-

eigneten Person geleitet.

- (2) Der Koordinator hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Erarbeitung von Entwürfen für eine langfristige Planung des Lehrgangsangebotes
  - b) Aufstellen des Arbeitsplanes und Einteilung der Fachbereiche
  - c) Erarbeitung des Haushaltsplanes für die Volkshochschule im Rahmen der kommunalen Vorgaben
  - d) Verfügung über die im Haushaltsplan der Volkshochschule veranschlagten Mittel
  - e) Sicherung der Weiterbildung der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter
  - f) Auswahl und Abschluss von Vereinbarungen über die freie Mitarbeit an der Volkshochschule mit den nebenberuflichen Mitarbeitern
  - g) Verwaltung der Gebäude, Ausstattungen und Einrichtungen der Volkshochschule
  - h) Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsberatung
  - i) Führung der laufenden Geschäfte der Volkshochschule
  - j) Vertretung der Volkshochschule im Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V.
- (3) Der Träger kann in Absprache mit dem Koordinator Aufgaben gemäß § 6 Absatz 2 an eine zweite dafür geeignete Person delegieren.
- (4) Der Koordinator der Volkshochschule ist Vorgesetzter aller hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter der Volkshochschule.

### § 7 Hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplanes können hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt werden. Ihr Einsatz erfolgt entsprechend dem Leistungsumfang der Fachbereiche als Bereichsleiter.
- (2) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Aufstellen eines Arbeitsplanentwurfes für ihren jeweiligen Fachbereich in Abstimmung mit dem Koordinator der Volkshochschule
  - b) Bereichsleiter widmen sich überwiegend planerisch – organisatorischen Aufgaben. Sie sind für die Anleitung der nebenberuflich tätigen Lehrkräfte (Dozenten) verantwortlich.
  - c) Entwicklung von thematischen und pädagogischen Konzeptionen unter Berücksichtigung des Finanz-, Raum- und Sachbedarfs der jeweiligen Veranstaltung
  - d) Durchführung und Auswertung von Semester- und Erfolgskontrollen
  - e) Fachbereichsbezogene und – übergreifende Beratung
  - f) Erhebung der fachbereichsbezogenen Teilnehmerstatistik
  - g) Weiterbildung der nebenberuflich tätigen Lehrkräfte (Dozenten) für den zu verantwortenden Fachbereich

### § 8 Außenstellen

- (1) Die Volkshochschule kann bei Bedarf Außenstellen in den einzelnen Stadtteilen einrichten. Diese haben die Aufgabe, Lehrgänge, Kurse und Einzelveranstaltungen zur Weiterbildung der Bürger ihres Einzugsgebietes anzubieten.
- (2) Die Außenstellen werden von den hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern betreut und durch die Geschäftsstelle mit verwaltet. Im Bedarfsfall können auch nebenberufliche Mitarbeiter für die Planung von Kursen und deren Betreuung im Rahmen der Fachbereiche der Volkshochschule eingesetzt und entsprechend honoriert werden.

### § 9 Beirat der Volkshochschule

- (1) Der Träger beruft Vertreter des öffentlichen Lebens und Vertreter kraft Amtes als Beirat der Volkshochschule.
- (2) Der Beirat der Volkshochschule fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Träger und der Volkshochschule durch:
  - a) Mitwirkung bei der Gestaltung des Kursangebotes
  - b) Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag
  - c) Anregungen für die Arbeit der Volkshochschule
- (3) Der Volkshochschulbeirat besteht aus drei Mitgliedern kraft Amtes, drei Mitgliedern des Stadtrates und Vertretern der Teilnehmer und des haupt- und nebenberuflichen Personals.
- (4) Mitglieder des Beirates kraft Amtes sind:
  - a) der zuständige Beigeordnete
  - b) der zuständige Amtsleiter
  - c) der Koordinator der Volkshochschule

Die Mitglieder kraft Amtes können im Beirat vertreten werden.

Weiterhin sind Mitglieder:

- d) ein vom hauptamtlich beschäftigten Personal der Volkshochschule gewählter Vertreter
  - e) ein Vertreter der Teilnehmerschaft der Volkshochschule
  - f) ein Vertreter der nebenberuflich tätigen Lehrkräfte (Dozenten)
- (5) Die in den Beirat zu entsendenden drei Mitglieder des Stadtrates werden entsprechend § 46 der GO LSA auf Vorschlag des Kulturausschusses berufen.
  - (6) Der Vorsitzende des Beirates ist der zuständige Beigeordnete. Dieser lädt zu Sitzungen, die grundsätzlich nicht öffentlich sind, ein und leitet diese.
  - (7) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zusätzliche Sitzungen können vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen werden.
  - (8) Die Einladung an die Mitglieder des Beirates hat durch den Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der voraussichtlichen Tagesordnung zu erfolgen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirates anwesend ist. Sollte die erforderliche Anzahl der Mitglieder bei einer ordnungsgemäß einberufenen Beiratssitzung nicht anwesend sein, kann durch den Vorsitzenden des Beirates fristgemäß eine erneute Beiratssitzung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder dann beschlussfähig ist.

### § 10 Nebenberuflich tätige Lehrkräfte (Dozenten)

- (1) Die nebenberuflich tätigen Lehrkräfte werden vom Koordinator der Volkshochschule verpflichtet. Ihnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (2) Im Rahmen ihrer vertraglich vereinbarten Aufgaben sind sie dem Koordinator der Volkshochschule unterstellt.
- (3) Sie erhalten für die Dauer der geplanten Bildungsveranstaltungen einen Lehrauftrag in Form eines Honorarvertrages.
- (4) Die Höhe der Honorare regelt die vom Träger zu bestimmende Verwaltungsvorschrift.
- (5) Die Volkshochschule bietet den nebenberuflich tätigen Dozenten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Weiterbildungsveranstaltungen an.

### § 11 Teilnehmer der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule ist offen für alle. Die Teilnahme erfolgt im Rahmen der Widmung aufgrund eines mit der Volkshochschule abzuschließenden zivilrechtlichen Vertrages. Bei Teilnahme gelten die Festlegungen aller für die Volkshochschule geltenden Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird ein Entgelt gemäß Entgeltordnung erhoben.

### § 12 Veränderungen

Ändert sich ein Bestandteil dieser Satzung, haben die restlichen Inhalte weiterhin Gültigkeit.

### § 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

### § 14 Inkrafttreten der Satzung

Die 1. Änderung zur Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Halle (Saale), den 11. Februar 2014



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der Sitzung am 18.12.2013 beschlossene 1. Änderung der Satzung der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale), Vorlage: V/2013/12129, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 11. Februar 2014



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

# Bekanntmachung

## 1. Änderung zur Entgeltordnung der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale)

Der Stadtrat beschließt auf Grund der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009, zuletzt geändert durch das 2. Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406) folgende 1. Änderung zur Entgeltordnung für die Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale).

### § 1 Entgeltspflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale) (im folgenden VHS) ist, soweit diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden, Entgelt nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung zu einer Veranstaltung.

### § 2 Entgelte

- (1) Das Entgelt wird auf der Basis der Teilkostenrechnung ermittelt. Als Grundlage dient die Deckungsbeitragsrechnung.
- (2) Im Entgelt sind alle mit dem Bildungsziel verbundenen Kosten enthalten.
- (3) Das Entgelt wird durch den jeweils verantwortlichen Bereichsleiter der VHS festgelegt. Grundlage hierfür sind die in der Anlage zu dieser Entgeltordnung vorgegebenen Entgeltbeiträge bezogen auf eine Unterrichtseinheit (45 Minuten) oder Veranstaltung auf eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen. Wird diese nicht erreicht, wird das Gesamtentgelt auf die tatsächlichen Teilnehmer umgelegt.
- (4) Teilnehmer, die in einen laufenden Kurs einsteigen, zahlen ein entsprechend der verbleibenden Unterrichtseinheiten reduziertes Entgelt.
- (5) Die Höhe des jeweils festgelegten Entgeltes für die einzelnen Veranstaltungen und Kurse der VHS wird in den durch die VHS erscheinenden Veröffentlichungen bekannt gemacht.

### § 3 Entgeltermäßigung und Entgelterlass

- (1) Der Ermäßigungsantrag ist vor Beginn eines Kurses zu stellen. Später können keine Ansprüche geltend gemacht werden.
- (2) Einzelveranstaltungen bis zu 3 Unterrichtseinheiten (45 Minuten) sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.
- (3) Schüler, Auszubildende, Studenten und Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % erhalten auf Antrag eine Entgeltermäßigung in Höhe von 30 %.
- (4) Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder von Leistungen nach SGB II in der jeweils gültigen Fassung und Inhaber des Halle-Passes erhalten auf Antrag eine Entgeltermäßigung in Höhe von 50 %.
- (5) Der Koordinator der VHS kann in Absprache mit dem zuständigen Bereichsleiter Veranstaltungen von der Ermäßigung ausschließen.
- (6) Der Koordinator der VHS kann in Absprache mit dem zuständigen Bereichsleiter darüber hinaus andere Ermäßigungen bzw. Entgeltbefreiungen gewähren. Dies gilt insbesondere für Lehrgänge und Veranstaltungen mit denen besondere Teilnehmergruppen und Bildungsziele erreicht werden sollen.
- (7) Teilnehmer, die in einem Kalenderjahr an zwei Veranstaltungen der VHS teilgenommen haben und ein Mindestentgelt gesamt in Höhe von 80,00 EUR bezahlt haben, erhalten für eine dritte Veranstaltung im gleichen Kalenderjahr eine Ermäßigung in Höhe von 25 %.
- (8) Teilnehmer, die in den letzten beiden Kalenderjahren an mindestens einem Kurs teilgenommen haben und auf deren Initiative neue Teilnehmer an Bildungsveranstaltungen der VHS teilnehmen, erhalten unabhängig von der Anzahl der erworbenen Teilnehmer für einen Kurs im Jahr eine Ermäßigung in Höhe von 25 %.
- (9) Besteht für den einzelnen Teilnehmer die Möglichkeit verschiedenartiger Ermäßigungen, so kann er nur eine Art der Ermäßigung in Anspruch nehmen.

### § 4 Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung des Entgeltes hat innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der

Zahlungsaufforderung zu erfolgen.

- (2) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt unbar (Rechnungslegung, per Lastschrift) nach Beginn des Kurses. Im Ausnahmefall erfolgt Barzahlung (z. B. bei Einzelveranstaltungen).
- (3) Auf Antrag des Teilnehmers kann Ratenzahlung vereinbart werden. Die letzte Rate wird spätestens vor Ablauf des Kurses fällig.

### § 5 Sonderkündigungsrecht

- (1) Ein Teilnehmer kann vom Kurs ausgeschlossen werden, wenn er das Entgelt nach Aufforderung nicht bezahlt.
- (2) Die Zulassung zu einem Kurs und die Teilnahme an einer Prüfung, die die VHS im Auftrag Dritter durchführt, kann dem Bewerber verwehrt werden, wenn dieser noch finanzielle Außenstände gegenüber der VHS hat.
- (3) Die VHS ist verpflichtet, bei Absage eines Kurses die angemeldeten Teilnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Weiterreichende Ansprüche insbesondere auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung bestehen nicht.

### § 6 Erstattung von Kursentgelt

- (1) Das Entgelt wird in der Regel nicht erstattet.
- (2) Eine Erstattung kann nur gewährt werden, wenn der Teilnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, wie Krankheit, dauernde berufliche Verhinderung, Änderung des Wohnortes, nicht mehr in der Lage ist, weiter am Kurs bzw. an der Veranstaltung teilzunehmen. Die Gründe müssen mit dem Erstattungsantrag nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden (z. B. durch Attest vom Arzt, Bescheinigung vom Arbeitgeber). Das trifft nicht auf Einzelveranstaltungen zu.
- (3) In jedem Fall ist eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % des Kursentgeltes, wenigstens jedoch 3,00 Euro fällig. Nach Kursende ist keine Rückerstattung möglich.
- (4) In allen Fällen, bei denen die VHS als Vermittler auftritt, z.B. Studienfahrten, Exkursionen usw. werden bei Rücktritt eines Teilnehmers, die für die Vermittlungstätigkeit der VHS gezahlten Entgelte nicht erstattet.
- (5) Eine Rückzahlung kann nur gegen Vorlage des Zahlungsnachweises erfolgen.
- (6) Wird ein laufender Kurs durch die VHS abgebrochen, werden die Entgelte anteilig zurückerstattet.

### § 7 Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung von Veranstaltungen der VHS, die noch nicht begonnen haben, ist bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn entgeltfrei möglich.
- (2) Ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht (z. B. bei Fernabsatzgeschäften) bleibt unberührt.
- (3) Bei jeder späteren Abmeldung bzw. Nichtteilnahme ist das Entgelt in voller Höhe zu begleichen.
- (4) Die Abmeldung muss schriftlich gegenüber der VHS erklärt werden.
- (5) Bei Nichtverschulden des Teilnehmers (z. B. Krankheit, dauernde berufliche Verhinderung, Änderung des Wohnortes) kann auf Antrag mit Glaubhaftmachung durch den Teilnehmer einer späteren Abmeldung vor Kursbeginn entgeltfrei stattgegeben werden.

### § 8 Teilnahmebescheinigungen

Für die Teilnahme an Veranstaltungen ab 4 Unterrichtseinheiten erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung

### § 9 Prüfungsentgelt

- (1) Für Prüfungen wird ein explizit ausgewiesenes Entgelt erhoben.
- (2) Das Prüfungsentgelt ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten. Ein nicht erbrachter Nachweis über die Zahlung des Prüfungsentgeltes kann eine Zulassung zur Prüfung ausschließen.

### § 10 Allgemeine Regelungen

Alle Ansprüche und Verbindlichkeiten auf der Grundlage dieser Entgeltordnung bedürfen in jedem Fall der Schriftform, mündliche Aussagen gelten als nicht erfolgt.

### § 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form

# Bekanntmachung

Satzung der Stadt Halle (Saale) für das Konservatorium „Georg Friedrich Händel“, Musikschule der Stadt Halle (Saale)

„Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 8 Ziffer 1, 44 Abs. 3 Nr. 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GemO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 814) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 27.11.2013 folgende Satzung beschlossen:“

## § 1 Rechtsträger und Rechtsnatur

- (1) Die Musikschule der Stadt Halle (Saale) trägt den Namen Konservatorium „Georg Friedrich Händel“, nachfolgend Konservatorium genannt. Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Halle (Saale).
- (2) Das Konservatorium verfolgt mit seiner Unterrichtstätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Konservatoriums dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Konservatoriums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Konservatoriums oder Wegfall seines bisherigen Zwecks zur Förderung der musikalischen Bildung und Erziehung fällt das Vermögen an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Hierbei sind insbesondere Zwecke zu berücksichtigen, die denen des Konservatoriums nahekommen.

## § 2 Aufgaben des Konservatoriums

- (1) Das Konservatorium „Georg Friedrich Händel“ ist eine öffentliche kulturelle Bildungseinrichtung der Stadt Halle (Saale), dessen wesentliche Aufgaben die Vermittlung musikalischer Grundlagen, die Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren in den Familien, Kirchengemeinden und verschiedenen Chor- und Orchesterensembles, die Begabtenfindung und Begabtenförderung, sowie die Vorbereitung auf ein Berufsstudium sind.
- (2) Die vielfältigen Unterrichtsangebote richten sich an alle Einwohner der Stadt Halle (Saale).

## § 3 Aufbau und Organisation

- (1) Das Konservatorium wird von einem hauptamtlichen Leiter geführt, der dem Rechtsträger für die Arbeit der Musikschule verantwortlich ist.
- (2) Dem Leiter des Konservatoriums steht zu seiner Unterstützung ein stellvertretender Leiter zur Verfügung. Er benennt einen Beauftragten für Schülerangelegenheiten und setzt Lehrkräfte als Fachgruppenleiter ein.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Funktionsträger erhalten für den organisatorischen Aufwand Abminderungsstunden. Die Anzahl der Abminderungsstunden legt der Leiter

des Konservatoriums fest.

- (4) Der Unterricht des Konservatoriums wird durch hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte erteilt.
- (5) Die inhaltliche Gliederung umfasst einzelne Fächer und Fachgruppen. Sie werden durch die Fachgruppenleiter vertreten. Die Fachgruppenleiter sind durch die Leitung des Konservatoriums in allen inhaltlichen Fragen zu beteiligen.
- (6) Der Unterricht wird in der Hauptstelle, in Außenstellen und/oder geeigneten Räumen in Wohngebietsnähe erteilt.

## § 4 Teilnahmeberechtigung

- (1) Am Konservatorium werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet. Es ist jede Person berechtigt, bei entsprechender Eignung eine instrumentale oder vokale Ausbildung aufzunehmen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht, jedoch ein Anspruch auf Gleichbehandlung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Konservatoriums.
- (2) Die Aufnahme in den Klassenunterricht erfolgt ohne vorherige Eignungsprüfung. Eignungstests in dem gewünschten instrumentalen oder vokalen Hauptfach können festgelegt werden. Jährliche Vorspiele und Prüfungen dienen der Leistungsbeurteilung und Beratung im Hinblick auf die individuelle musikalische Entwicklungsmöglichkeit.
- (3) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Verhinderungen sind den Lehrkräften unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Besucht ein Schüler ohne berechtigten Grund den Unterricht über einen längeren Zeitraum nicht, ist das Konservatorium berechtigt, das Unterrichtsverhältnis fristlos zu kündigen.

## § 5 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Konservatoriums werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist der, der die gebotene Leistung des Konservatoriums in Anspruch nimmt.
- (3) Schulden mehrere Gebührenschuldner dieselbe Leistung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Für die Erfüllung der Gebührenpflicht minderjähriger Schüler haften deren gesetzliche Vertreter als Gebührenschuldner.

## § 6 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht, Zahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht in dem Monat, in dem der Unterricht aufgenommen bzw. in welchem dem Schüler ein Mietinstrument überlassen wird und endet mit dem Ausscheiden des Schülers zu den unter § 10 Absatz 1 genannten Kündigungsterminen. Die Gebühren sind Jahresgebühren und werden durch Bescheid festgesetzt. Falls die Gebührenpflicht nicht zum Beginn des Schuljahres entsteht, ist die Jahresgebühr anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres bis jeweils zum 31. Juli zu zahlen.
- (2) Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages wird die Satzung und Gebührenordnung anerkannt. Das Konservatorium ist berechtigt, nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Unterrichtsplätzen Abweichungen von der im Aufnahmeantrag gewünschten Unterrichtsdauer vorzunehmen.

- (3) Der Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten erhalten auf der Grundlage des Aufnahmeantrages einen Dauergebührenbescheid über die Höhe der zu zahlenden Gebühren, der bis zu seiner Änderung oder Kündigung gilt. Die Dauergebühren- bzw. Änderungsbescheide weisen 1/12 der zu zahlenden Jahresgebühr aus.
- (4) Der Gebührenschuldner erklärt sein Einverständnis zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren und ist verpflichtet, ausreichend Deckung auf dem Konto vorzuhalten sowie alle Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste Lastschrift verursacht werden.

## § 7 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühren sowie die Mietgebühren für Instrumente werden zu je 1/12 ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen am 15. jeden Monats fällig, beginnend am 15. August des jeweiligen Schuljahres.
- (2) Die Gebühren für einzelne Kurse mit zeitlicher Begrenzung (Gebührenordnung 1.3) werden 4 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids als Gesamtbetrag fällig. In Härtefällen ist das Konservatorium berechtigt, Ratenzahlungen zu genehmigen.

## § 8 Gebührenermäßigungen

- (1) Schüler aus einkommensschwachen Familien erhalten eine Gebührenermäßigung für den Hauptfachunterricht bei Vorlage des Halle-Passes. Für die Dauer der Gültigkeit der Ermäßigungsgrundlage wird eine Ermäßigung von 50% der veranschlagten Gebühren gewährt.
- (2) Bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises wird eine Ermäßigung in Höhe von 50% der veranschlagten Gebühr für den Hauptfachunterricht gewährt.
- (3) Bei gleichzeitigem Besuch des Konservatoriums von Geschwistern wird eine Geschwisterermäßigung für den Hauptfachunterricht gewährt. Sie beträgt für das 2. Kind 25%, und für das 3. und jedes weitere Kind 50%. Erwachsene sind hiervon ausgenommen. Die Reihenfolge der Geschwisterkinder richtet sich jeweils nach der Höhe der jeweiligen Unterrichtsgebühr vor Abzug der Ermäßigungen. Als erstes Kind im Sinne dieses Absatzes gilt grundsätzlich das Kind mit der höchsten Gesamtgebühr.
- (4) Erwachsene, die das 19. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, werden mit entsprechendem Nachweis zum Schülertarif berechnet, wenn sie
  - Schüler, Auszubildende oder Studenten sind
  - im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder des Freiwilligen Wehrdienstes eingesetzt sind
  - im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres beschäftigt sind.
- (5) Für das zweite und jedes weitere Hauptfach wird eine Ermäßigung in Höhe von je 25% der veranschlagten Gebühr gewährt.
- (6) In Bezug auf die unter Absatz 1, 2, und 3 genannten Ermäßigungen besteht Anspruch auf Auswahl der jeweils günstigeren Ermäßigung. Absatz 5 bleibt hiervon unberührt.
- (7) Die Ermäßigungen in Absatz 1, 2 und 4 gelten ab dem Monat, in welchem der entsprechende Nachweis dem Konservatorium vorliegt.

## § 9 Erstattung von Unterrichtsgebühren

- (1) Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben, Gebühren hierfür nicht erstattet.
- (2) Unterrichtsausfall, der durch Schulferien und/oder gesetzliche Feiertage verursacht wird, hat in keinem Fall die Erstattung von Unterrichtsgebühren zur Folge. Es gilt die Ferienordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Für Unterrichtsausfall, der durch ärztlich bescheinigte Krankheit, Kur oder Rehabilitationsmaßnahmen des Schülers verursacht wird und zusammenhängend mindestens 4 Wochen dauert, kann auf schriftlichen Antrag eine Monatsrate der Unterrichtsgebühr gutgeschrieben bzw. erstattet werden.
- (4) Fällt der Unterricht aus Gründen, welche das Konservatorium zu vertreten hat und zusammenhängend mindestens 4 Wochen dauert, aus, wird ohne Antrag eine Monatsrate gutgeschrieben bzw. erstattet.
- (5) Eine Erstattung der Unterrichtsgebühren nach Absatz 3 und 4 ist ausgeschlossen, wenn der Unterricht durch Vertretung oder Unterrichtsverlegung erteilt wurde.

## § 10 Kündigung

- (1) Die Ausbildung kann vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten mit einer Frist von 2 Monaten zum 31.01. (Ende des Schulhalbjahres) und 31.07. (Ende des Schuljahres) eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Kündigungen außerhalb vorgenannter Termine sind bei Vorlage entsprechender Unterlagen zum Ende des Folgemonats aus folgenden Gründen zulässig:
  - Wegzug aus dem Stadtgebiet
  - Erkrankung eines Schülers, die eine Fortsetzung des Unterrichtes ausschließt
  - Beginn einer Berufsausbildung bzw. Berufsausübung
  - Aufnahme eines Studiums
  - Beschäftigung im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes
  - Beginn des Freiwilligen Wehrdienstes
  - Beschäftigung im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres
- (3) Ist der Gebührenpflichtige nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu entrichten, wenn der Gebührenpflichtige der Schule fernbleibt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Gebührenpflichtigen besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Gebühren.

- (5) Das Konservatorium kann die Ausbildung fristlos kündigen, wenn der Schüler durch sein Verhalten hierzu Anlass gibt und der Lehrkraft eine Fortsetzung des Unterrichtes nicht zugemutet werden kann oder der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter seiner Gebührenpflicht entsprechend der Gebührenordnung nicht nachgekommen ist.

## § 11 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 12 Gleichstellungsklausel

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

## § 13 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung der Stadt Halle (Saale) für das Konservatorium „Georg Friedrich Händel“ in 2. Änderung, beschlossen am 21.03.2001, und die Neufassung der Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Halle (Saale) für das Konservatorium „Georg Friedrich Händel“, beschlossen am 27.08.2008, außer Kraft.

Halle (Saale), den 11. Februar 2014



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der Sitzung am 27.11.2013 beschlossene Satzung des Konservatoriums „Georg Friedrich Händel“ einschließlich Gebührenordnung ab 01.08.2014, Vorlage: V/2013/12036, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 11. Februar 2014



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

# Bekanntmachung (Fortsetzung von Seite 6)

1. Änderung zur Entgeltordnung der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale)

Fortsetzung von Seite 6

## § 12 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Entgeltordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Halle (Saale), den 11. Februar 2014



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der Sitzung am 18.12.2013 beschlossene 1. Änderung der Entgeltordnung der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale), Vorlage: V/2013/12128, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 11. Februar 2014



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Anlage zur Entgeltordnung der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale)

### Entgeltgruppe 1:

Die Entgelte betragen pro Unterrichtseinheit (45 Minuten):

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) in den Bildungsbereichen:   | Entgelte in EUR |
| Gesellschaft   | ab 1,00 EUR     |
| Beruf  | ab 2,00 EUR     |
| Sprachen   | ab 2,00 EUR     |
| Gesundheit   | ab 2,50 EUR     |
| Kultur   | ab 2,00 EUR     |
| Spezial  | ab 1,00 EUR     |
| b) für Veranstaltungen mit der Zielgruppe Eltern-Kind (in allen Bildungsbereichen) | ab 2,50 EUR     |

### Entgeltgruppe 2:

- |                             |                                |
|-----------------------------|--------------------------------|
| Einzelveranstaltungen       | Entgelt nach Kostenkalkulation |
| spezielle Fortbildungskurse | Entgelt nach Kostenkalkulation |
| Studienfahrten/ Exkursionen | Entgelt nach Kostenkalkulation |
| Prüfungen                   | Entgelt nach Kostenkalkulation |

## Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Halle (Saale) für das Konservatorium „Georg Friedrich Händel“

### 1. Unterrichtsgebühren

Die Gebühren sind Jahresgebühren und betragen je Schüler:

1.1. in den Grundfächern	Minuten/ Woche	Jahresgebühr in €	Monatsrate in €
Musikalische Früherziehung/Grundausbildung/ Eltern-Kind-Gruppe	45	180,00	15,00
Musiklehre	45	180,00	15,00

Der Unterricht in den Grundfächern als Ergänzungsfach zu den Hauptfächern ist gebührenfrei.

### 1.2. in den Hauptfächern

	Minuten/ Woche	Jahresgebühr in €	Monatsrate in €
für Schüler:			
- Einzelunterricht	30	420,00	35,00
- Einzelunterricht	45	624,00	52,00
- Gruppenunterricht zu 2 Schüler	45	384,00	32,00
- Gruppenunterricht zu 3 und mehr Schüler	45	252,00	21,00
- zusätzlicher Förderunterricht im Rahmen der Studienvorbereitenden Ausbildung, geregelt durch das Gesetz zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (MSG)	45	gebührenfrei	
für Erwachsene:			
- Einzelunterricht	30	480,00	40,00
- Einzelunterricht	45	720,00	60,00
- Gruppenunterricht zu 2 Teilnehmern	45	396,00	33,00

### 1.3. in weiteren Unterrichtsangeboten

	Minuten/ Woche	Jahresgebühr in €	Monatsrate in €
Ensembleunterricht: -ohne Hauptfachunterricht -mit Hauptfachunterricht	45	180,00 gebührenfrei	15,00
externe Prüfungen		einmalig 60,00 €	

Kurse mit speziellem Angebot und zeitlicher Begrenzung werden nach dem Prinzip der kostendeckenden Umlage errechnet und im Einzelnen festgelegt.

### 2. Mietgebühren

	Jahresgebühr in €	Monatsrate in €
für schuleigene Instrumente:		
- bis zu ¼ der normalen Größe bzw. Mensur inklusive Hülle	84,00	7,00
- der normalen Größe inklusive Hülle	108,00	9,00

Für die Dauer der Ausbildung und im Rahmen der Möglichkeiten können Instrumente gegen eine monatliche Miete zur Verfügung gestellt werden. Eine Vermietung von Instrumenten erfolgt nur an Schülern des Konservatoriums in den von ihnen belegten Fächern. Über Ausnahmen bei der Instrumentenleihe für bestimmte Projekte im Interesse der Einrichtung und des Trägers entscheidet die Schulleitung.



# Richtlinie über die Tagespflege in der Stadt Halle (Saale) gemäß §§ 23,24 SGB VIII und KiFöG LSA

## § 1

### Gesetzliche Grundlagen

- (1) Gesetzliche Grundlagen zur Tagespflege von Kindern sind in den §§ 22-24 und § 43 des SGB VIII festgeschrieben, näheres regelt der § 6 des Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalts (KiFöG LSA).
- (2) Gemäß § 3 des KiFöG LSA besteht für jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in das 7. Schuljahr der Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII in einer Tagespflegestelle angeboten wird, d.h. ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf eine frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle. Gemäß § 24 Abs. 1 können Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einer Tagespflegestelle betreut und gefördert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Ist das dritte Lebensjahr vollendet, hat ein Kind Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in der Tagespflege gefördert werden.
- (3) Die Tagespflegeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. September 2013 regelt die persönliche, gesundheitliche und fachliche Eignung der Tagespflegerperson sowie deren Qualifikation, die Anforderungen an kindgerechte Räume, die laufende Geldleistung und die Ausfallzeiten sowie die Betreuungsververtretung.
- (4) Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BkiSchG) vom 22. Dezember 2011 und das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderschutzgesetz) vom 09. Dezember 2009 bestimmen die Mitwirkungspflichten der Tagespflegerperson bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung.

## § 2

### Zuständigkeit

- (5) Die Stadt Halle (Saale) ist als örtlicher Träger der Jugendhilfe zuständige Stelle für die Gewährung einer Pflegeerlaubnis zur Tagespflege und zur Qualitätssicherung. Diese Aufgabe wird durch den hierfür zuständigen Fachbereich (im folgenden „zuständige Stelle“) erledigt.

## § 3

### Selbstverständnis und Auftrag der Tagespflege

Selbstverständnis:

- (1) Die Tagespflege kann Alternative und Ergänzung zur Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sein. Sie ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegerperson im Haushalt der Tagespflegerperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen nach § 23 SGB VIII.
- (2) Tagespflegestellen sollen ihre Angebote insbesondere in Kooperation mit Tageseinrichtungen gestalten.
- (3) Die für Tageseinrichtungen genannten Aufgaben im KiFöG gelten entsprechend und unter Berücksichtigung der spezifischen Erziehungssituation auch für Tagespflegestellen.
- (4) Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert und betreut zu werden. Je nach Art der Behinderung ist ein zusätzlicher Bedarf nach § 35 a SGB VIII oder nach §§ 53 und 54 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX zu decken.

Aufgaben der Tagespflege

- (1) Tagespflege ist ein qualifiziertes Angebot der Tagesbetreuung für Kinder und soll:
  - die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
  - die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und fördern,
  - den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren
  - die Inklusion von Kindern fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beitragen

- die Betreuungs- und Förderungsangebote pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

## § 4

### Anforderungen an die Tagespflegerperson

Tagespflegerperson

- (1) Die Eignungsfeststellung obliegt der Stadt Halle als dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger. Ohne Vorliegen der Pflegeerlaubnis der Tagespflegerperson darf eine Betreuung von Kindern nicht stattfinden.
- (2) Die Tagespflegerperson muss persönlich, fachlich und gesundheitlich geeignet sein. Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder muss durch eine geeignete pädagogische Fachkraft gem. § 21 (3) KiFöG LSA und Tagespflegeverordnung (TagesPflVO) des Landes Sachsen-Anhalt gewährleistet sein.
- (3) Liegt eine entsprechende Qualifikation nicht vor, hat die potentielle Tagespflegerperson die Fortbildung zur Tagespflegerperson nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (Zertifikat - aktueller Stand) nachzuweisen (siehe Anlage 2.5).
- (4) Um insgesamt die fachliche, persönliche und gesundheitliche Eignung der potentiellen Tagespflegerperson einschätzen zu können, müssen Unterlagen und Dokumente (siehe Anlage 2.) eingereicht werden.
- (5) Mit der Betreuung des ersten Kindes existiert ein Betreuungsverhältnis. Hierfür ist die Erlaubnis zur Tagespflege gem. § 43 SGB VIII bei der zuständigen Stelle spätestens 3 Monate vor Aufnahme des Kindes schriftlich zu beantragen.
- (6) Die zuständige Stelle prüft die fachlich-pädagogische Eignung, insbesondere:
  - Schul-, -Berufs- und Studienabschlüsse (siehe Anlage 2.2 - 2.4)
  - Qualifizierung zur Tagespflegerperson (siehe Anlage 2.5)
  - Pädagogisches Konzept für die Tagespflege (siehe Anlage 1.3 und 2.9)
- (7) Eine Tagespflegerperson darf im Sinne des § 43 Abs. 3 SGB VIII und des § 6 KiFöG LSA neben den eigenen Kindern nicht mehr als bis zu fünf fremde, gleichzeitig anwesende Kinder betreuen.
- (8) Die Tagespflegerperson gestaltet aktiv die Kooperation mit Tageseinrichtungen.
- (9) Mit der Betreuung und Förderung eines seelisch, geistig oder körperlich behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes darf nur eine Tagespflegerperson betraut werden, die zusätzlich über entsprechende spezielle Kenntnisse und Erfahrung verfügt.

## § 5

### Anforderungen an die Tagespflegestelle

Ort der Tagespflege

- (1) Die Tagespflege kann erfolgen:
  - im Haushalt der Tagespflegerperson (siehe Anlage 2.10 und 2.11)
  - im Haushalt der Personensorgeberechtigten
  - in anderen geeigneten angemieteten Räumen (siehe Anlage 1.2, 2.10 - 2.12)
  - Die Räume der Tagespflege sind kindgerecht und anregungsreich i. S. § 6 Abs. 4 KiFöG LSA zu gestalten, sie müssen altersgerechte Kindesentwicklung fördern sowie Erfahrungen, Aktivitäten, selbständige Tätigkeit und kreatives Handeln der Kinder ermöglichen. Der Aufenthalt der Kinder im Freien soll ermöglicht werden. Es ist für jedes Kind eine dem Lebensalter entsprechende Schlafgelegenheit zu bieten. In den Räumen der Tagespflege wie auch auf den genutzten Freiflächen darf nicht geraucht werden.
- (2) Für die Tagespflege in angemieteten Räumen ist eine bauordnungsrechtliche Nutzungsänderung bzw. eine Nutzungsgenehmigung bei der zuständigen Stelle einzureichen (siehe Anlage 2.12).
- (3) Die zuständige Stelle prüft die räumlich-materiellen Voraussetzungen, insbesondere:
  - die räumlich-materiellen, sanitär-technischen und pädagogischen Bedingungen
  - den zur Verfügung stehenden Spiel- und Beschäftigungsraum in der Wohnung/ im Gebäude und im Freien
  - die Gewährleistung einer kindgemäßen Ausstattung mit Mobiliardas Vorhandensein von altersgerechtem Spiel- und Beschäftigungsmaterial

- die Geeignetheit der Räume und deren Ausgestaltung ggf. für die Aufnahme von behinderten Kindern und deren behinderungsspezifischen Bedürfnisse

- (4) Die Vertreter der zuständigen Stelle sind berechtigt, die Räumlichkeiten, in denen die Tagespflege stattfindet, im Rahmen der Fachaufsicht unangemeldet zu besuchen (Zutrittsrecht).
- (5) Die Pflegeerlaubnis gilt nur für die geprüfte Tagespflegerperson und die geprüften Räume; sie ist an weitere Personen nicht übertragbar.

## § 6

### Qualitätsentwicklung und -überwachung in der Tagespflege

- (1) Eine Basisqualifikation in Tagespflege wird durch das Zulassungsverfahren mit einer Grundqualifizierung entsprechend der Tagespflegeverordnung (TagesPflVO) des Landes Sachsen-Anhalt gesichert. Die Weiterentwicklung wird durch fachliche Beratung, Fortbildung, Konzeptentwicklung und -fortschreibung und das eigene Interesse der Tagespflegerperson unterstützt.
- (2) Jede Tagespflegerperson legt im Rahmen des Pflegeerlaubnisverfahrens ihre Erziehungs- und Bildungsgrundsätze in Zusammenhang mit dem Bildungsprogramm Sachsen-Anhalts „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ in einer pädagogischen Konzeption dar (siehe Anlage 1.3). Tagespflegestellen müssen gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag einen ganzheitlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag erfüllen, um als alternatives Betreuungsangebot zu gelten. Die zuständige Stelle unterstützt die pädagogische Arbeit der Tagespflegerpersonen durch Informationsveranstaltungen und Vor-Ort-Besuche.
- (3) Die Tagespflegerperson ist zur Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen, mindestens an zwei Veranstaltungen im Jahr, die sich inhaltlich und thematisch an der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration von Kindern anderer ethnischer Herkunft orientieren, verpflichtet. Diese Fortbildungsveranstaltungen sind der zuständigen Stelle nachzuweisen.

## § 7

### Sicherung des Kindeswohls

- (1) Die Zusammenarbeit zwischen der Tagespflegerperson und der zuständigen Stelle zur Sicherung und dem Schutz der von ihr betreuten Kinder werden in einer separaten Vereinbarung nach § 8a SGB VIII verbindlich geregelt (siehe Anlage 1.8).
  - (2) Die Tagespflegerperson hat im Rahmen der Erteilung der Pflegeerlaubnis ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30 Sätze 1 und 5 des Bundeszentralregistergesetzes und § 72 a SGB VIII vorzulegen, dieses darf bei Pflegeerlaubnisbeginn nicht älter als 3 Monate sein.
  - (3) Lebt die Tagespflegerperson in einer Ehe, eingetragener Lebenspartnerschaft, Lebensgemeinschaft oder Wohngemeinschaft, so haben alle in der Wohnung lebenden erwachsenen Personen folgende Unterlagen einzureichen:
    - Ein polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30 Satz 1 und 5 des Bundeszentralregistergesetzes/ erweitertes Führungszeugnis gem. § 72 a SGB VIII
    - Gesundheitszeugnis einmalig bei Beginn der Tagespflege a. g. Umgang mit Lebensmitteln
    - ärztliches Attest bei Beginn und Verlängerung der Tagespflege
- Die Dokumente dürfen bei Pflegeerlaubnisbeginn nicht älter als 3 Monate sein. Findet die Betreuung in angemieteten Räumen statt, die ausschließlich der Tagespflege dienen, so entfällt das polizeiliche Führungszeugnis für den Partner/ die Partnerin.

## § 8

### Ausfallzeiten und Betreuungsververtretung

- (1) Die Tagespflegerperson ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Betreuung bei Abwesenheit oder Ausfall mit einer oder mehreren Tagespflegerpersonen oder einer Tageseinrichtung zusammen zu arbeiten. Die Tagespflegerperson benennt diese gegenüber den Eltern und der zuständigen Stelle.

## § 9

### Beitragsregelung für Personensorgeberechtigte

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden an den Kosten der Tagespflege in Form eines Kostenbeitrages nach § 13 KiFöG LSA beteiligt. Dessen Höhe richtet sich nach der Kostenbeitragsatzung der Stadt Halle (Saale) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Kostenbeitrag ist an die Stadt Halle (Saale) zu entrichten.
- (3) Die Regelungen zur Übernahme und Ermäßigung des Elternbeitrages nach § 90 SGB VIII kommen auch bei Tagespflegen entsprechend zur Anwendung.
- (4) Die Verpflegung des Kindes regeln die Personensorgeberechtigten des Kindes im Einvernehmen mit der Tagespflegerperson.

## § 10

### Finanzierung

- (1) Wird durch die zuständige Stelle eine Tagespflege vermittelt, erhält die Tagespflegerperson einen Aufwendersersatz auf der Grundlage des § 23 Abs. I und II SGB VIII (siehe Anlage 1.4).
  - (2) Die Zustimmung zur Finanzierung der Tagespflege und die Festsetzung des Aufwendersersatzes erfolgt in Form eines Bescheides durch die zuständige Stelle gegenüber der Tagespflegerperson und den Personensorgeberechtigten des Kindes. Die Festsetzung und Zahlung des Aufwendersatzes wird auf 6 Monate begrenzt, um eine Doppelfinanzierung Tagespflege und KITA zu vermeiden. Ein Aufhebungsbescheid muss auf Grund dessen nur in Ausnahmefällen erstellt werden.
  - (3) Der Aufwendersatz für die Tagespflegerperson richtet sich nach dem Umfang der mit der zuständigen Stelle vereinbarten Betreuungsleistungen.
  - (4) Die Tagespflegerperson erhält für ihre Leistungen einen Aufwendersatz, wenn es sich um durch die zuständige Stelle vermittelte Kinder handelt. Die Höhe der Aufwendersatzentschädigung wird von der zuständigen Stelle bestimmt, orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und unterliegt den entsprechenden Anpassungen. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung und orientiert sich anteilig an den hierin benannten Beträgen.
  - (5) Der Aufwendersatz wird grundsätzlich als monatlicher Pauschalbetrag je Kind für den gewährten Umfang der Betreuung gewährt. Der Aufwendersatz setzt sich zusammen aus:
    - Kosten, die der Tagespflegerperson für den Sachaufwand entstehen, (Grundbetrag sächlicher Betreuungsaufwand)
    - Kosten für die Betreuung, Förderung und Bildung des Kindes (Erziehungsbetrag)
    - Kosten, die der Tagespflegerperson zur Sicherung der eigenen Fachlichkeit und Qualität der Kinderbetreuung entstehen (Weiterbildungspauschale).
    - Kosten die zusätzlich für die Betreuung und Förderung eines behinderten Kindes entstehen (Heilpädagogische Zusatzpauschale)
- Darüber hinaus gewährt die zuständige Stelle entsprechend § 23 Absatz II SGB VIII für alle geprüften Tagespflegerpersonen folgende Versicherungsleistungen:
- nachgewiesene Unfallversicherung für die Tagespflegerperson
  - hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegerperson
  - hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegerperson.

- (6) Zusätzliche Betreuungsgelder sind durch die Tagespflegerperson nicht zu erheben.
- (7) Die Tätigkeit als Tagespflegerperson ist eine selbstständige Tätigkeit im Sinne des § 8 Einkommenssteuergesetz. Sie unterliegt der Steuer- und Versicherungsspflicht. Die Erfüllung dieser und sonstiger rechtlicher Voraussetzungen liegt in der Verantwortung der Tagespflegerperson selbst.

- (8) Wenn Eltern ohne die entsprechende Mitwirkung der zuständigen Stelle die Tagespflege ihres Kindes privat mit der Tagespflegerperson vereinbaren, ist die Zahlung des Aufwendersatzes an die Tagespflegerperson ausgeschlossen.

## § 11

### Anzeigepflichten

- (1) Veränderungen der familiären und räumlichen Situation der Tagespflegestelle und der Tagespflegerperson sind der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Tagespflegerperson ist verpflichtet, meldepflichtige Infektionen der Kinder dem Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen.
- (3) Die Tagespflegerperson ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse an die zuständige Stelle zu melden (siehe Anlage 1.5).

## § 12

### Schließung einer Tagespflegestelle

- (1) Die Schließung einer Tagespflegestelle kann auf Wunsch der Tagespflegerperson erfolgen. Die Schließung kann auch durch Entzug der Pflegeerlaubnis durch die zuständige Stelle als Aufsichtsbehörde erfolgen, wenn die Tagespflegerperson ihren Pflichten - entgegen entsprechenden Hinweisen bzw. Auflagen- zuwiderhandelt. Entziehungsründe können insbesondere sein:
  - wenn Tagespflegekinder unbeaufsichtigt bleiben oder ohne vorhergehende Absprache mit den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegerperson anderen Personen zur Beaufsichtigung übergeben werden
  - wenn die Tagespflegerperson sich wiederholt weigert, mit den Personensorgeberechtigten, Institutionen und Behörden zusammenzuarbeiten
  - wenn in sonstiger Weise das Wohl der Kinder in der Tagespflegestelle nicht gewährleistet ist
  - wenn von der Tagespflegerperson die Verschwiegenheit über alle das Tagespflegekind und seine Familie betreffenden Angelegenheiten nicht gewahrt wird
  - wenn ohne Erlaubnis der zuständigen Stelle die zugelassene Platzzahl überschritten wird
  - wenn dem Zutrittsrecht nach § 5 dieser Richtlinie widersprochen wird.

Diese Aufzählung ist beispielhaft zu verstehen und nicht abgeschlossen. Die Schließung einer Tagespflegestelle durch die zuständige Stelle wird im Einzelfall geprüft.

- (2) Wenn die Schließung durch die Tagespflegerperson erfolgt, dann bedarf dies der schriftlichen Mitteilung an die zuständige Stelle. Hierfür ist ein ausgewiesenes Formular zu verwenden (siehe Anlage 1.7). Eine Schließung muss drei Monate zuvor der zuständigen Stelle angezeigt werden.
- (3) Mit der Schließung der Tagespflegestelle wird die Pflegeerlaubnis entzogen bzw. ungültig. Die Tagespflegerperson hat diese unmittelbar nach Schließung der Tagespflegestelle an die zuständige Stelle zurückzugeben.

## § 13

### Versicherungsschutz – Haftpflichtversicherung

- (1) Durch die zuständige Stelle wird eine Gruppenhaftpflichtversicherung analog der Regelung für Pflegeverhältnisse gemäß § 33 SGB VIII abgeschlossen.

## § 14

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 S. 1 SGB VIII Kinder betreut, handelt nach § 104 SGB VIII ordnungswidrig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen entsprechend.

## § 15

### In-Kraft-treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

### Anlagen zur Richtlinie:

- 1.7 Meldebogen über die Schließung einer Tagespflegestelle
- 1.3 pädagogisch-konzeptionelle Anforderungen
- 1.2 bauliche Anforderungen bzw. Verfahrensweg (FB Bauen)



## Richtlinie über die Tagespflege in der Stadt Halle (Saale) gemäß §§ 23,24 SGB VIII und KiFöG LSA

Fortsetzung von Seite 8

2. - Anforderungen/ Informationen des Fachbereichs Gesundheit
- Merkblatt und Bestätigung der Erfordernis für ein erweitertes Führungszeugnis gegenüber dem Einwohnermeldeamt
- 1.4 Finanzierung der Tagespflege – Grenzen von Versicherungsleistungen
- 1.8- Vereinbarung zur Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls
- Meldebogen bei Kindeswohlgefährdung
- Hinweisblatt zur Informationspflicht bei besonderen Vorkommnissen

- test (nicht älter als 3 Monate bei Pflegeerlaubnisbeginn)
- Teilnahmebestätigung am Kurs für
  1. Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern (nicht älter als 2 Jahre)
  - 2.9 pädagogisches Konzept
  - 2.10, 2.11 Grundriss der Räume/ Wohnung, in denen die Kinderbetreuung stattfinden soll
  - 2.12 Einverständniserklärung des Vermieters, dass Tagespflege in gemieteten Räumen stattfinden darf

Die Unterlagen und Dokumente können im Fachbereich Bildung, Schopenhauer Straße 4, 06114 Halle (Saale), abgegeben werden.

Halle (Saale), den 24. Februar 2014



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

### Folgende Unterlagen und Dokumente sind einzureichen:

- 2.2 - Antrag auf Prüfung der Qualifikation und Eignung als Tagespflegeperson - tabellarischer Lebenslauf
- 2.3 Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Allgemeinbildenden Schule
- 2.4 Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. Studiums
- 2.5 Nachweis über die erfolgreiche Fortbildung zur Tagesmutter/ Tagesvater nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (Zertifikat)
2. - Polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30 Satz 1 und 5 des Bundeszentralregistergesetzes/ erweitertes Führungszeugnis gem. § 72 a SGB VIII (nicht älter als 3 Monate bei Pflegeerlaubnisbeginn)
- Gesundheitszeugnis/ ärztliches At-

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 49. Sitzung vom 27. November 2013 beschlossene **Richtlinie für die Tagespflege in der Stadt Halle (Saale), Vorlage: V/2013/11686** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 24.02.2014



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

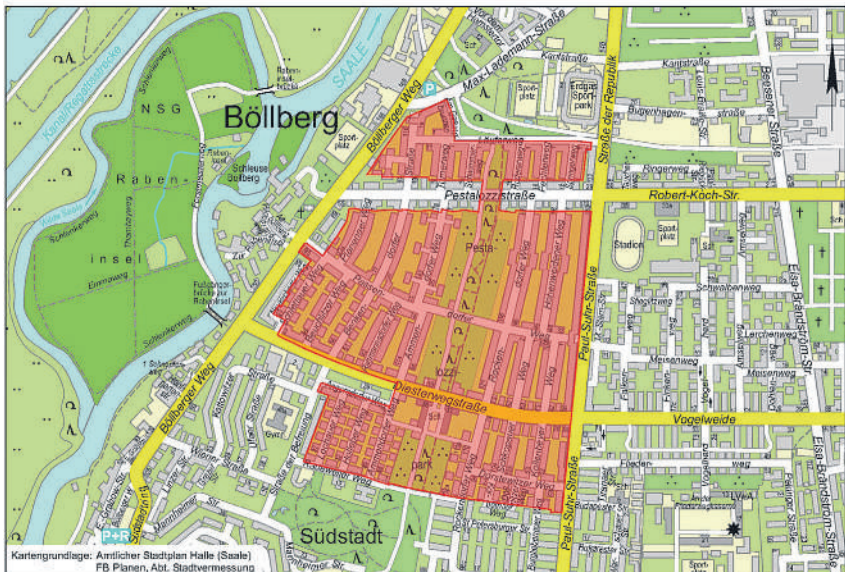
## Bürgerinformation

zur Aufhebung der Erhaltungssatzung Nr. 55 „Gartenstadt Gesundbrunnen“

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner 51. öffentlichen Sitzung am 29.01.2014 die Verwaltung beauftragt, in Vorbereitung eines Beschlusses zur Aufhebung der Erhaltungssatzung Nr. 55 „Gartenstadt Gesundbrunnen“ die Öffentlichkeit zu informieren und ihr die Gelegenheit zur Äußerung zu geben (Beschlussvorlage: V/2013/12228).

Diesem Beschluss folgend, wird die Verwaltung im Zeitraum vom 10.03.2014 bis zum 10.04.2014 eine Bürgerinformation hinsichtlich der Vorbereitung eines Beschlusses zur Aufhebung der Erhaltungssatzung Nr. 55 „Gartenstadt Gesundbrunnen“ im Technischen Rathaus der Stadtverwaltung Halle, Hansering 15, 06108 Halle (Saale), 5. Obergeschoss, öffentlich auslegen.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs der Erhaltungssatzung Nr. 55 „Gartenstadt Gesundbrunnen“ ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.



Halle (Saale), den 18. Februar 2014



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in der Sitzung am 29.01.2014 die Verwaltung beauftragt, in Vorbereitung eines Beschlusses zur Aufhebung der Erhaltungssatzung Nr. 55 „Gartenstadt Gesundbrunnen“ die Öffentlichkeit zu informieren und ihr Gelegenheit zur Äußerung zu geben (Vorlage: V/2013/12228). Eine dementsprechende Bürgerinformation wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 18. Februar 2014



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale) über Ladenöffnungszeiten in Halle-Neustadt

Die Stadt Halle (Saale) gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

1. An den Sonntagen 1. Juni und 14. Dezember 2014, dürfen im Neustadt-Centrum Halle, Neustädter Passage 17, alle Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Ladenöffnungszeitengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. November 2006 (LÖffZeitG LSA) in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
2. Am Sonntag, 21. Dezember 2014, dürfen im Neustadt-Centrum Halle, Neustädter Passage 17, sowie im Saale-Center, Rennbahnring 9, alle Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Ladenöffnungszeitengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. November 2006 (LÖffZeitG LSA) in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
3. Der § 9 des LÖffZeitG LSA, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 6 G v. 20.4.2013 I 868, des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) und des Mutterschutzgesetzes in der Neufassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) sind zu beachten.
4. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) in Kraft.

### Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 des LÖffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Gem. § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes darf die Öffnung fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten.

menhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Zuständig für die Erlaubnis der zusätzlichen Ladenöffnungszeiten ist die Gemeinde, in diesem Fall die Stadt Halle (Saale).

Der besondere Anlass ist am 1. Juni mit dem vom Neustadt-Centrum veranstalteten Kinderfest sowie am 14. und 21. Dezember mit dem im Center veranstalteten Weihnachtsmarkt gegeben. Am 21. Dezember veranstaltet das Saale-Center Am Rennbahnring eine Weihnachtsparty, so dass an diesem Sonntag auch dort der besondere Anlass gegeben und der Geltungsbereich der Öffnungszeitenfreigabe zu erweitern ist. Um dem Versorgungsbedürfnis der Veranstaltungsbesucher Rechnung zu tragen und gleichzeitig dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen, ist die Öffnung von Verkaufsstellen vorgesehen. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da im Neustadt-Centrum sowie im Saale-Center in Verbindung mit den benannten Veranstaltungen mit einem besonders hohen Besucherandrang zu rechnen ist. Diesen Besuchern muss die Möglichkeit gegeben werden, sich neben typischen Geschenken mit allen Waren des Ge- und Verbrauchs über die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten hinaus auszustatten. Es besteht also ein regionales Versorgungsinteresse, das nur durch eine Freigabe zusätzlicher Öffnungszeiten befriedigt werden kann und somit eine Erweiterung der

Ladenöffnungszeiten in diesem Bereich rechtfertigt. Unter Berücksichtigung des kurzen Zeitraumes zur beabsichtigten Sonntagsöffnung würde im Falle eines Widerspruchs nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Das Interesse der Kunden sowie der Geschäftsinhaber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der zuständigen Widerspruchsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), eingelegt wird.

Da die sofortige Vollziehung angeordnet ist, haben Widerspruch und Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Halle (Saale), Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Halle (Saale), den 10. Februar 2014

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale) über Ladenöffnungszeiten im Bereich der Leipziger Chaussee

Die Stadt Halle (Saale) gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

1. An den Sonntagen 2. März, 5. Oktober, 21. und 28. Dezember 2014 dürfen im Gebiet der Leipziger Chaussee, begrenzt durch die Einmündungen Deutsche Grube, alle Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Ladenöffnungszeitengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. November 2006 (LÖffZeitG LSA, GVBL. LSA 2006, S. 528) in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
2. Der § 9 des LÖffZeitG LSA, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) und des Mutterschutzgesetzes in der Neufassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) sind zu beachten.
3. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) in Kraft.

### Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 des LÖffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen pro Jahr geöffnet werden. Gemäß § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes darf die Öffnung fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten.

Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Zuständig für die Erlaubnis der zusätzlichen Ladenöffnungszeiten ist die Gemeinde, in diesem Fall die Stadt Halle (Saale).

Der besondere Anlass ist am 2. März mit der Veranstaltung Faschingsfest, am 5. Oktober mit der Veranstaltung Oktoberfest, am 21. Dezember mit dem im HEP stattfindenden Weihnachtsmarkt und am 28. Dezember 2014 mit dem Fest „Zwischen den Jahren“ gegeben. Um dem Versorgungsbedürfnis der Besucher Rechnung zu tragen und gleichzeitig dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen, ist die Öffnung von Verkaufsstellen vorgesehen. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da insbesondere in der Innenstadt in Verbindung mit den benannten Veranstaltungen mit einem besonders hohen Besucherandrang zu rechnen ist. Diesen Besuchern muss die Möglichkeit gegeben werden, sich neben typischen Geschenken mit allen Waren des Ge- und Verbrauchs über die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten hinaus auszustatten. Es besteht also ein regionales Versorgungsinteresse, das nur durch eine Freigabe zusätzlicher Öffnungszeiten befriedigt werden kann und somit eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten in diesem Bereich rechtfertigt. Unter Berücksichtigung des kurzen Zeitraumes zur beabsichtigten Sonntagsöffnung würde im Falle eines Widerspruchs

ches nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Das Interesse der Kunden sowie der Geschäftsinhaber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der zuständigen Widerspruchsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), eingelegt wird.

Da die sofortige Vollziehung angeordnet ist, haben Widerspruch und Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Halle (Saale), Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Halle (Saale), den 10. Februar 2014

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Impro-Club am Neuen Theater startet neu

Der hallesche Impro-Club der Theater, Oper und Orchester GmbH wird wieder eröffnet. Im Club können Laien unter professioneller Anleitung das Theaterspielen ausprobieren. Das Angebot richtet sich an Interessenten ab 18 Jahre. Die Laien erarbeiten im achtwöchigen Rhythmus Geschichten mit Körper und Sprache, die sie auf der Bühne erzählen. In öffentlichen Proben werden die Ergebnisse präsentiert.

Die Teilnahme an diesem Angebot ist kostenfrei. **Anmeldungen für den Impro-Club nimmt Theaterpädagogin Sylvia Werner bis zum Freitag, dem 28. Februar, unter [sylvia.werner@buehnenhalle.de](mailto:sylvia.werner@buehnenhalle.de) entgegen.**

Der neue künstlerische Leiter des Impro-Clubs, Max Radestock, stellt sich dem Publikum am Dienstag, dem 4. März, um 16 Uhr im neuen theater, Große Ulrichstraße 51, vor.

Das nächste  
**AMTSBLATT**  
der Stadt Halle (Saale)  
erscheint am  
12. März 2014.

[www.halle.de](http://www.halle.de)

## Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale) über Ladenöffnungszeiten im Innenstadtbereich

Die Stadt Halle (Saale) gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

- An den Sonntagen am 6. April und 2. November 2014, dürfen im Stadtzentrum, begrenzt durch Waisenhausring, Moritzzwinger, Hallorenring, Robert-Franz-Ring, Moritzburgring, Universitätsring, Hansering, zuzüglich obere Leipziger Straße, Riebeckplatz, Martinstraße, Röserstraße, Marienstraße, Dorotheenstraße, Augustastraße, Charlottenstraße, Große Steinstraße, Am Steintor, Geiststraße, Steinweg sowie Mansfelder Straße alle Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt vom 22. November 2006 (LÖffZeitG LSA) in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- An den Sonntagen am 7. und 21. Dezember 2014 dürfen im Stadtzentrum, begrenzt durch Waisenhausring, Moritzzwinger, Hallorenring, Robert-Franz-Ring, Moritzburgring, Universitätsring, Hansering, zuzüglich obere Leipziger Straße, Riebeckplatz, Martinstraße, Röserstraße, Marienstraße, Dorotheenstraße, Augustastraße, Charlottenstraße, Große Steinstraße, Am Steintor, Geiststraße und Steinweg alle Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt vom 22. November 2006 (LÖffZeitG LSA) in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- Der § 9 des LÖffZeitG LSA, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 6 G v. 20.4.2013 I 868, des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) und des Mutterschutzgesetzes in der Neufassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) sind zu beachten.
- Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
- Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) in Kraft.

### Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 des LÖffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Gem. § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes darf die Öffnung fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Zuständig für die Erlaubnis der zusätzlichen Ladenöffnungszeiten ist die Gemeinde, in diesem Fall die Stadt Halle (Saale).

Der besondere Anlass ist am 6. April mit dem traditionellen Ostermarkt, am 2. November mit dem Lichterfest sowie am

7. und 21. Dezember mit dem Weihnachtsmarkt gegeben. Um dem Versorgungsbedürfnis der Besucher Rechnung zu tragen und gleichzeitig dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen, ist die Öffnung von Verkaufsstellen vorgesehen. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.


Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da insbesondere in der Innenstadt in Verbindung mit den benannten Veranstaltungen mit einem besonders hohen Besucherandrang zu rechnen ist. Diesen Besuchern muss die Möglichkeit gegeben werden, sich neben typischen Geschenken mit allen Waren des Ge- und Verbrauchs über die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten hinaus auszustatten. Es besteht also ein regionales Versorgungsinteresse, das nur durch eine Freigabe zusätzlicher Öffnungszeiten befriedigt werden kann und somit eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten in diesem Bereich rechtfertigt. Unter Berücksichtigung des kurzen Zeitraumes zur beabsichtigten Sonntagsöffnung würde im Falle eines Widerspruchs nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Das Interesse der Kunden sowie der Geschäftsinhaber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), einzu legen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der zuständigen Widerspruchsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), eingelegt wird.

Da die sofortige Vollziehung angeordnet ist, haben Widerspruch und Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Halle (Saale), Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Halle (Saale), den 10. Februar 2014

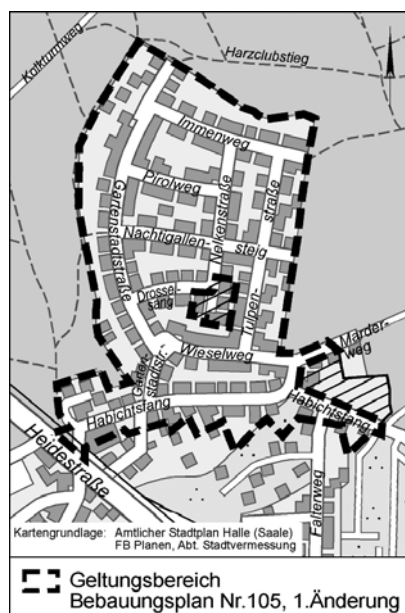
  
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

zum Bebauungsplan Nr. 105 „Gartenstadt Nietleben“, 1. Änderung, Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.01.2014 den Bebauungsplan Nr. 105 „Gartenstadt Nietleben“, 1. Änderung, in der Fassung vom 15.08.2013 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. V/2013/11943). Der Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Nietleben und wird im Norden, Osten sowie Westen im Wesentlichen durch die Dölauer Heide und im Süden durch die Grenze der rückwärtigen Bebauung auf der südlichen Seite des Habichtsfanges begrenzt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 26,7 ha. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Gartenstadt Nietleben“ ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich. Die im Lageplan schraffierten Teilbereiche, die Grundstücke am Finkenschlag sowie das Teilgebiet, welches vom Habichtsfang und dem Marde weg begrenzt wird, sind von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 ausgenommen.



Im Plangebiet wird der Gebietscharakter als historische Gartenstadt gesichert. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird eine einheitliche Bebauungstiefe von 16 Metern ermöglicht.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan Nr. 105 „Gartenstadt Nietleben“, 1. Änderung, sowie die Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können im Fachbereich Planen der Stadt Halle (Technisches Rathaus, Hansering 15, 5. Obergeschoss im Zimmer 519) während der folgenden Dienststunden

Mo./Mi./Do. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr  
Di. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr  
Fr. 9 bis 12 Uhr  
eingesehen werden.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) können an gleicher Stelle ebenfalls eingesehen werden.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Ent-

schädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruches auf Entschädigung kann dadurch herbeigeführt werden, in dem der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) hingewiesen:

Ist eine Satzung gemäß § 6 Absatz 4 GO LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Halle (Saale), den 18. Februar 2014



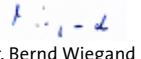
  
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.01.2014 den Bebauungsplan Nr. 105 „Gartenstadt Nietleben“, 1. Änderung, Vorlage: V/2013/11943, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 18. Februar 2014



  
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 156 „Zentrum Büschdorf“, Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.01.2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 156 „Zentrum Büschdorf“ in der Fassung vom 28.11.2013 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. V/2013/11882). Der Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde.

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Halle-Ost im Stadtteil Büschdorf zwischen der Delitzscher Straße im Norden und dem Seggenweg im Süden. Östlich angrenzend befinden sich Freiflächen, die als öffentliche Parkanlage (Grünzug) gestaltet sind. Auf dem westlich angrenzenden Grundstück befindet sich bereits ein Lebensmittelvollversorger, der den ersten bereits realisierten Teil des neuen Nahversorgungszentrums darstellt. Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 0,98 ha und ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.



Baukörper vor, der gemeinsam mit dem bestehenden Nahversorgungsmarkt westlich des Plangebietes eine städtebauliche Einheit bildet.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BauGB kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 156 „Zentrum Büschdorf“ sowie die Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können im Fachbereich Planen der Stadt Halle (Technisches Rathaus, Hansering 15, 5. Obergeschoss im Zimmer 519) während der folgenden Dienststunden

Mo./Mi./Do. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr  
Di. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr  
Fr. 9 bis 12 Uhr  
eingesehen werden.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) können an gleicher Stelle ebenfalls eingesehen werden.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Ent-

schädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruches auf Entschädigung kann dadurch herbeigeführt werden, in dem der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

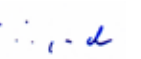
Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) hingewiesen:

Ist eine Satzung gemäß § 6 Absatz 4 GO LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Halle (Saale), den 18. Februar 2014



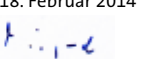
  
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.01.2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 156 „Zentrum Büschdorf“, Vorlage: V/2013/11882, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 18. Februar 2014



  
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

Anzeige

AUSSCHNEIDEN & AUFHEBEN!

NEU

Unfall - Kein Problem!

Karosserieinstandsetzung mit dem neuen Miracle-System. Bis zu 50% Kosten gespart!

Rufen Sie an: 0345-5710128

Schnelle, fachgerechte Karosserie-Reparatur für Fahrzeuge aller Fabrikate. Fragen Sie unsere Serviceberater nach der für Sie optimalen Lösung!



Karosserie - Autolackier - Autoglas - Zentrum



Autolackier Fachbetrieb



EURO GARANT

Berliner Str. 220  
06116 Halle  
www.stroisch.de

GUTSCHEIN

für einen kostenlosen Werkstattersatzwagen während der Reparaturdauer u. zinslose Finanzierung bis 60 Monate für Ihre Selbstbeteiligung (gilt auch bei Scheibenaustausch; gilt nicht für Haftpflichtschäden)

Im Plangebiet werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben im Zentrumsbereich Büschdorf geschaffen. Das städtebauliche Konzept sieht einen L-förmigen

Anzeige:

### Immer mehr Rentner müssen Steuern zahlen

Bei dem, der erst in 2013 bzw. 2014 Altersrente bekam bzw. bekommt, ist die Wahrscheinlichkeit, dass er verpflichtet ist, eine Steuererklärung abzugeben, immer größer. „Die Rentenbesteuerung ist nicht mehr länger ein Thema für Minderheiten“, sagt Gerd Wilhelm, stv. Vorsitzender und Beratungsstellenleiter der Lohnsteuerhilfe für Arbeitnehmer e. V., Lohnsteuerhilfeverein, Sitz Gladbeck.

Wer 2013 erstmals Rente bekam, muss davon ausgehen, dass bei einer Rente von insgesamt 1.250 € die Steuerpflicht besteht. Bei einem Ehepaar ist das die doppelte Summe, wenn es nur Rente bezieht. Wenn neben der Rente noch andere Einkünfte wie Arbeitslohn, Honorar, Mieteinnahmen, Zinsen über den Sparerfreibetrag bezogen werden, kommt es zur Pflicht der Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Damit ist die im „Alterseinkünftegesetz“ von 2005 geregelte Reform bei der Mehrheit der Rentner „angekommen“. „Die Rentenbesteuerung ist nicht mehr länger ein Thema für Minderheiten“, sagt Gerd Wilhelm, stv. Vorsitzender der Lohnsteuerhilfe für Arbeitnehmer e. V., Lohnsteuerhilfeverein, Sitz Gladbeck.

„Die Rentensteuer ist kein Randthema mehr.“ Vielmehr sollten sich Arbeitnehmer, die jetzt in den wohlverdienten Ruhestand gehen, mit dem Thema auseinandersetzen und nicht darauf bauen, dass der Fiskus schon an ihnen vorbeigehen werde.

Auch Rentner, die neben der Altersrente eine Witwen-/er-Rente beziehen, sollten sich zu diesem Thema beraten lassen.

„Auch bei der Rente kann man Steuern sparen“, sagt Gerd Wilhelm, Beratungsstellenleiter in Halle der Lohnsteuerhilfe für Arbeitnehmer e. V., Lohnsteuerhilfeverein, Sitz Gladbeck. Was alles von dem steuerpflichtigen Rentenanteil abgezogen werden kann, das ist relativ komplex und vor allem von Einzelfall zu Einzelfall unterschiedlich. „Es gibt Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen, zum Beispiel Zuzahlungen bei Medikamenten und und und.“ In vielen Fällen sei es „bares Geld wert“, den Rat zum Beispiel eines Lohnsteuerhilfevereins einzuholen.

Wichtig ist auch dies: „Rentner, die verpflichtet sind, ihre Einkünfte zu versteuern, müssen sich an Fristen halten: Steuererklärungen sind bis zum 31. Mai abzugeben“, betont Gerd Wilhelm.

Wer 2014 in Rente geht und Rentenbezüge in Höhe von 15.195,16 € erzielt, der kann wie folgt seine Steuern kalkulieren: Jahresrente 15.195,16 €, abzüglich Freibetrag von 32 % gleich: 10.332,71 €. Von dem zu versteuernden Betrag werden abgezogen: 8.354,00 € (Grundfreibetrag), 1.645,00 € (Pauschbeträge für Werbungskosten, Sonderausgaben sowie Vorsorgeaufwendungen). Versteuert werden müssen dann noch 333,71 €. Bei einem Steuersatz von 15 % macht das 50,00 €.

Über die Beratungsstellen der Lohnsteuerhilfe für Arbeitnehmer e. V., Lohnsteuerhilfeverein, Sitz Gladbeck können Sie sich beraten lassen

Anzeige:

**AUSSCHNEIDEN UND AUFHEBEN**

**MORGENS gebracht - ABENDS gemacht!**

## Kratzer- und Dellenbeseitigung bei uns ab 29€

**Wir sind umgezogen!**

### lackierzentrumhalle

GmbH & Co. KG

**NEU Herrfurthstr. 4**  
06217 Merseburg  
Tel. 03461 8219898  
Fax 03461 8219899

**Nutzen Sie auch unsere Kundenannahme in Halle**

**Autolackierfachbetrieb** Berliner Str. 220 Tel. 0345/6867551  
06116 Halle/S. bei Fa. Stroisch  
» » » [www.lackierzentrumhalle.de](http://www.lackierzentrumhalle.de)

**Bau- und Containerdienst Brachstedt**

**Telefon 03 46 04/2 01 40**  
**Funk 01 77/2 27 38 32**

Container 1,5 – 4 m³  
Container 5 – 10 m³

[www.thb-container.de](http://www.thb-container.de) • E-Mail: [thb-container@t-online.de](mailto:thb-container@t-online.de)  
Wurper Straße 10 • 06193 Petersberg/OT Brachstedt

**... auch Anlieferung von Sand, Erde, Kies usw.**

**STELLENANGEBOTE**

**Wir suchen ab sofort:**

### Fahrzeuglackierer/in (Vollzeit)

**Ihr Aufgabengebiet:**

- » Lackieren von Fahrzeugen und -teilen in der Lackierkabine
- » Lackvorbereitung: Maskieren, Grundieren, Spachteln, Füllern, Schleifen
- » Beurteilen von Untergründen » De- und Montage

**So passen Sie am besten zu uns:**

- » Sie haben eine abgeschlossene Berufsausbildung als Lackierer/in
- » Sie sind freundlich im Umgang mit Kunden und Kollegen
- » Sorgfältige und hochwertige Arbeitsqualität sind selbstverständlich
- » Sie verfügen über einen Pkw-Führerschein

**Damit können Sie bei uns rechnen:**

- » Freundliches und familiäres Arbeitsumfeld und Betriebsklima
- » Begeistertes, professionelles & motiviertes Team
- » Gründliche Einarbeitung, abwechslungsreiche Kundenaufträge
- » Persönliche und berufliche Weiterbildung
- » Leistungsgerechte Entlohnung, Wertschätzung Ihrer Arbeitsleistung

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte z. Hd. Herrn Brandt an:

## lackierzentrumhalle

GmbH & Co. KG

**Herrfurthstraße 4, 06217 Merseburg**  
Tel. 0 34 61/8 21 98 98, E-Mail: [info@lackierzentrumhalle.de](mailto:info@lackierzentrumhalle.de)

## Steuern sparen!

Wir beraten Sie in Ihren steuerlichen Angelegenheiten und bearbeiten Ihre Einkommensteuererklärung

Unsere Beratung findet im Rahmen einer Mitgliedschaft statt, ausschließlich bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit, Renten und Unterhaltsleistungen.

**Lohnsteuerhilfe**  
für Arbeitnehmer e.V. • Lohnsteuerhilfeverein • Sitz Gladbeck

**Beratungsstellen Halle:**  
G. Wilhelm, Benkendorfer Str. 115, Tel. 4 82 08 91  
Bernd Mergell, W.-Brandt-Str. 44-2 (vorm. Ph.-Müller-Str.), Tel. 50 31 81  
J. Schech, Neustädter Passage 6, Tel. 8 05 01 39

## KFZ-PRÜFZENTRUM KÖHLER

Halle · Saalekreis · Burgenlandkreis · Merseburg-Querfurt

**Ihr Partner für:**

- ✓ Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO
- ✓ Unfall- und Bewertungsgutachten
- ✓ Feinstaubplaketten
- ✓ ADAC Vertragsprüfstation

**57 57 57**  
(0345)

[www.pruefzentrum-halle.de](http://www.pruefzentrum-halle.de)

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir **qualifizierte Steuerfachleute** m/w zur steuerlichen Betreuung von Arbeitnehmern und Rentnern. Infos unter [www.vlh.de](http://www.vlh.de)

Rufen Sie uns bitte an unter der Nummer 0345/6 82 06 89

## REMONDIS®

### Zuverlässige Tankreinigung.

> Industrie Service

Effiziente Servicedienstleistungen für Abfälle aller Art: Haus- und Industrietankanlagenreinigung, Ölabscheiderreinigung, -prüfung und -sanierung, Entsorgung von gefährlichen Abfällen. Haben Sie Fragen? Wünschen Sie ein Angebot? Rufen Sie uns an!

**REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, Störcherstraße 16, 04347 Leipzig**  
Tel.: 0341 2420-411, Fax: -313, [www.remondindustrie-service.de](http://www.remondindustrie-service.de)

**PARKETT- UND BODENBELAGSARBEITEN**

**RAUM AUSSTATTUNG**

**DESIGNBELÄGE**

**INNENAUSBAU**

**PaDeWa**  
Parkett - Decke - Wand

Inwendener Straße 12  
06188 Landsberg OT Oppin  
☎ 034604 24861  
☎ 0170 7788380

[www.padewa.de](http://www.padewa.de)   [kontakt@padewa.de](mailto:kontakt@padewa.de)

Wir suchen für ein renommiertes Unternehmen in Halle ab sofort:

### Sachbearbeiter (m/w)

für den schriftlichen und telefonischen Kundenservice im Bereich der Energiewirtschaft

**Wir bieten Ihnen:**

- einen sicheren Arbeitsplatz
- einen festen Arbeitsvertrag mit allen Sozialleistungen
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld, VWL

**Sie bieten uns:**

- eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung
- sehr gute MS-Office-Kenntnisse
- Flexibilität

Bei Interesse freuen wir uns auf Ihren Anruf zur Vereinbarung eines Termins. Bitte melden Sie sich bei Fr. Schulz/Fr. Baudisch unter:  
**Tel.: 0345/233520**

## Thiele Trockenausbau

**Trocken- und Innenausbau**

- Einblasdämmung z. B. Zellulose
- Kerndämmung von doppelschaligem Mauerwerk
- Blower-Door-Test Thermografie
- DEKOZELL Strukturputz Ansprüchverfahren

**Südstraße 50**  
**04178 Leipzig**  
**Tel.: 03 41 / 4 42 75 51**  
**Fax: 03 41 / 4 42 75 54**

[www.thiele-trockenausbau.de](http://www.thiele-trockenausbau.de), [info@thiele-trockenausbau.de](mailto:info@thiele-trockenausbau.de)

### Kostenoptimal und begehbar

Die besten Lösungen sind oftmals die einfachsten. Dies zeigt sich einmal mehr beim Dämmhülensystem: Mit dickwandigen Kartonröhren, einer Trägerplatte und Zellulosedämmstoff entsteht eine kostengünstige begehbare Dämmung der obersten Geschossdecke. Mit Hilfe eines Einblasschlauches werden die Dämmhülsen mit Zellulose gefüllt. Die Konstruktion benötigt drei bis vier der wärmebrückenarmen Dämmhülsen pro Quadratmeter. Die Dämmhülsen können aufrecht stehend - statisch nachweislich - enorme Lasten tragen. Durch die Verbindung von Hülse, Lattung und Verlegeplatten entsteht eine robuste, begehbare Oberfläche. Eine maximale Festigkeit bei minimalem Materialaufwand wird erreicht. Bezüglich statischen und brandschutztechnischen Vorgaben können zementgebundene Spanplatten - je nach Situation auch OSB- oder Spanplatten verwendet werden.

Wird in den Ländern des Südens die Wasserversorgung privatisiert, müssen Millionen Menschen in den Slums sehen, wo sie bleiben. Bestrebungen der Industrieländer, durch globale Vereinbarungen Ihren Wasserkonzernen riesige Märkte zu öffnen, müssen gestoppt werden.

[www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de)

**REISE UND ERHOLUNG**

**Wir renovieren Ihr Ferienhaus!**  
Bestens geeignet als 2. Wohnsitz in unberührter Natur - Nähe Rennsteig  
**Tel. 0367 01/20080**  
[www.waldhotel-feldbachtal.de](http://www.waldhotel-feldbachtal.de)  
[www.ferienanlagelichte.de](http://www.ferienanlagelichte.de)

**URLAUB IM ♥ DER MOSELL z.B.**  
3x HP 120 €/5x HP 199 €/7x HP 269 €  
Reichhaltiges Frühstücks- und Abendbuffet  
**Hotel Mosella, Tel. 0 65 42 / 90 00 24**  
Alois Brück, Zehnhausstr. 8, 56859 Bullay, Prosp. anf.  
[www.hotel-mosella.de](http://www.hotel-mosella.de)

## LEUWO

Lützener Platz 16 · 06231 Bad Dürrenberg  
Telefon: 0 34 62 / 54 19 22 · [info@leuwo.de](mailto:info@leuwo.de)

### Frühlingszeit - LEUWO Einzugszeit

Wer vom **01. März bis zum 30. April 2014** einen Mietvertrag für eine frei wählbare LEUWO Wohnung\* unterzeichnet, bekommt die Umzugskosten und ein Frühlingspräsent geschenkt.

\* gilt nur für November

**VERMIETUNGEN**

**Praxis - Gewerbe - Büro - Wohnen - hier ist alles möglich!**

300 m² Nutzfläche auf 1.000 m² Grundstück in **Merseburg!**  
Eingeschossiger Flachbau mit Massivdach, teilsaniert, 4 Garagen.  
Objektanschrift: Nulandtstr. 2a in 06217 Merseburg, provisionsfrei direkt vom Eigentümer für  
**VB 89.000 Euro inkl. 19 % Mehrwertsteuer**  
Kontakt: NOMIA GmbH, Hr. Gödl, Tel. 0151-22364919

**Atelier - Büro - und Lagerräume**

ab 100 - 3000 m², in zentraler Lage von Merseburg zu vermieten, KM ab 2,- €/m² zzgl. NK, späterer Kauf möglich!

Elbe - Saale Beteiligungs GmbH  
Hr. Aulbach, Tel. 0163 - 3701501

[www.azubis.de](http://www.azubis.de)

Hier passen Unternehmen und Auszubildende perfekt zueinander: [azubis.de](http://azubis.de)

**azubis.de**  
Das Ausbildungsportal

## Der günstige Weg zu Ihrer Anzeige:

**Tel.: 0345 / 5 65 21 16**  
**Fax: 0345 / 5 65 23 60**  
[anzeigen.amsblatt@mz-web.de](mailto:anzeigen.amsblatt@mz-web.de)

Beratung  
& Anmeldung

**0341 24140**  
[www.awv-leipzig.de](http://www.awv-leipzig.de)



## Neue Aus- und Weiterbildungen im Eisenbahnverkehr

Großer Fachkräftebedarf! In nur 3-10 Monaten zum sicheren Arbeitsplatz! Förderung durch Jobcenter, AfA, Rententräger, Berufsgenossenschaft und BFD der Bundeswehr!



Nächster Start: 24.03.2014

Triebfahrzeugführer/-in

### Lokführer/-in

Nächster Start: 12.05.2014

Technische Kontrolle  
und Überwachung

### Wagenmeister/-in

Nächster Start: 12.05.2014

Kundenbetreuer/-in  
im Nahverkehr

### Zugschaffner/-in

Nächster Start: 24.03.2014

Bahnübergangsposten  
Arbeitszugführer/-in

### Sicherungspersonal

#### VORTEILE FÜR IHRE KARRIERE

- sehr großer Fachkräftebedarf im Eisenbahnverkehr
- nur 3-10 Monate qualifizierende Ausbildungszeit
- mehrere Einstiegsmöglichkeiten pro Jahr
- attraktives Schulungszentrum in Leipzig
- sehr kompetentes und freundliches Lehrpersonal
- günstiges Wohnen für auswärtige Teilnehmer
- Förderung durch verschiedene Kostenträger
- zertifizierte und anerkannte Ausbildungsstätte
- Reisen als Arbeit - wo andere Urlaub machen
- viele Firmenkontakte zur Jobvermittlung
- sichere Arbeitsstelle nach der Ausbildung

**JETZT bewerben!**

**0341 2414 0**

[weiterbildung@awv-leipzig.de](mailto:weiterbildung@awv-leipzig.de)

#### VORAUSSETZUNGEN ZUR TEILNAHME

- hohes Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit
- Interesse und Begeisterung fürs Eisenbahngewerbe
- Bereitschaft zur Reisetätigkeit
- Motivation, etwas Neues erlernen zu wollen
- abgeschlossene Schul- bzw. Berufsausbildung
- medizinische Tauglichkeitsuntersuchung
- Bewilligung vom Kostenträger oder Selbstzahler



**JETZT neue Karriere starten!**  
In nur 3-10 Monaten zum sicheren Arbeitsplatz  
**Die Chance für Quereinsteiger**

**Hochwertige Aus- und Weiterbildungen  
im Eisenbahnverkehrsgewerbe**

- Certqua/AZAV-zertifizierte Ausbildungsstätte
- anerkannt vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA)
- Berechtigte Prüfstelle des Freistaates Sachsen